



Der typischste Irrglaube ist „Ich habe noch Zeit bis ich mit meiner Finanzplanung beginne.“ Zeit ist in der Finanzplanung mit das wichtigste Gut.



#GEWUSST

#GEWUSST

INHALT

		2
1	Auswirkungen der Klageabweisung als „zurzeit unbegründet“ auf die Kostenentscheidung	4
2	Gewillkürte Prozessstandschaft im Adhäsionsverfahren	14
3	Standerinwand: „Die Bescheide sind nie angekommen.“	19
4	#HierZucktDeinPrüfungsamt im Zivil-, Straf- und öffentlichem Recht	23
5	Interview mit Frau Savita Zentis von Horbach über Finanzplanung für Jurist:innen	31

INHALT

Alles Wichtige für Dein 2. Examen aus einer Hand.

Damit Du Dich auf das konzentrieren
kannst, worauf es ankommt: Deine Prüfung!

RÜ2
Rechtsprechungsübersicht



K2-Klausurenkurs



S2-Skripte





mit freundlicher Unterstützung von

Alpmann Schmidt



In Kooperation mit [Alpmann Schmidt](#) präsentieren wir dir zusätzlich zur Rechtsprechung des Monats, die es [hier](#) zu finden gibt, von Alpmann Schmidt aufbereitete Rechtsprechung, die exklusiv nur in **ASSESSOR** Juris erhältlich ist. Die drei uns zur Verfügung gestellten Fälle, aus den Bereichen Zivil-, Straf- und öffentliches Recht, sind erstmalig im April-Heft bzw. im Mai-Heft der RÜ2 erschienen.

Die „Rechtsprechungsübersicht2“ von Alpmann Schmidt bietet nicht nur eine für das Staatsexamen relevante Rechtsprechungsübersicht, sondern die erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern arbeiten diese Gerichtsentscheidungen in examensgerechte Aufgabenstellungen um. Damit bieten dir diese Fälle zudem die Möglichkeit, das Schreiben von Assessorklausuren zu üben.

ALPMANN SCHMIDT PRÄSENTIERT

1 AUSWIRKUNGEN DER KLAGEABWEISUNG ALS „ZURZEIT UNBEGRÜNDET“ AUF DIE KOSTEN- ENTSCHEIDUNG

Ein von *R'in LG Dr. Tanja Stuckmann* aufbereiteter Fall.

LG KARLSRUHE, BESCHL. V. 21.11.2023 – 10 O 111/23, BECKRS 2023, 38358

SCHWERPUNKTE: §§ 91 A, 92, 256, 287 ZPO; §§ 241, 249, 280, 812, 818, 819 BGB; ART. 34 GG

FALL

Die Klägerin beschäftigte den bei der Beklagten gesetzlich krankenversicherten A, der in den Zeiträumen vom 06.12.2021 bis 16.01.2022 und 17.01.2022 bis 28.01.2022 sowie vom 31.01.2022 bis 13.03.2022 und 14.03.2022 bis 14.04. 2022 mit wechselnden Diagnosen krankgemeldet war, als Arbeitnehmer. Aufgrund ihrer Pflicht zur Entgeltfortzahlung für sechs Wochen nach Ersterkrankung

(§ 3 Abs. 1 S. 1 EntgFG) erkundigte sich die Klägerin bei der Beklagten, ob die Erkrankung ab dem 31.01.22 eine solche oder eine Folgeerkrankung war.

Am 07.02.2022 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass insoweit keine Vorerkrankung vorläge und ein Anspruch des A auf Lohnfortzahlung ab dem 31.01.2022 bestehe. Infolge dieser Auskunft leistete die Klägerin für die Zeit ab dem 31.01.2022 Entgeltfortzahlungen an A in Höhe von insgesamt 2.500 €.

Am 08.03.2022 rief A bei der Beklagten an und teilte mit, dass die Arbeitsunfähigkeiten vor und nach dem 31.01.2022 zusammenhängen, er durchgängig arbeitsunfähig erkrankt sei und die Klägerin keine Lohnfortzahlung geleistet habe. Auf entsprechende Anfrage der Beklagten beim Arzt bestätigte dieser die telefonische Mitteilung des A, woraufhin die Beklagte für den Zeitraum ab dem 29.01.2022 Krankengeld an diesen zahlte. Erst im November klärte die Beklagte die Klägerin darüber auf, dass die Erkrankung ab dem 31.01.2022 eine Folgeerkrankung war.

Mit Schreiben vom 05.12.2022 forderte die Klägerin die Beklagte auf, die geleistete Entgeltfortzahlung zu erstatten.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei ihr aufgrund der falschen Auskunft zu Schadensersatz aus Amtshaftung verpflichtet. Sie könne auch nicht darauf verwiesen werden, Rückzahlungsansprüche zunächst bei A einzuklagen, da dieser mittellos sei und Urlaubsabgeltungsansprüche derzeit nicht fällig seien. Zwischen dem Arzt des A und ihr bestünden keine Rechtsbeziehungen, aus denen ein Schadensersatzanspruch abzuleiten wäre.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.500 € zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat behauptet, die der Klägerin erteilte Auskunft sei „korrekt“ gewesen, da sie den



ärztlichen Attesten entsprochen habe. Zudem könne die Klägerin bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen Urlaubsabgeltungsansprüche des A aufrechnen. Im Übrigen bestreitet die Beklagte die Auszahlung der Entgeltfortzahlung mit Nichtwissen und stellt die Mittellosigkeit des A in Abrede.

Nach Klageerhebung ist A aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden und die Klägerin hat den Auszahlungsanspruch für den Lohn mit den zu viel bezahlten Gehaltsbeträgen verrechnet.

Der Originalfall wurde zu Ausbildungszwecken abgeändert.

Im Anschluss daran hat die Klägerin den Rechtsstreit unter Verwahrung gegen die Kostenlast für erledigt erklärt. Die Beklagte hat sich der Erklärung angeschlossen und beantragt, der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Entwerfen Sie die Beschlussformel und die Gründe zu II. des zuständigen Gerichts.

LEITSÄTZE

vom LG Karlsruhe, Beschl. v. 21.11.2023 – 10 O 111/23.

1. Behörden trifft die Amtspflicht, falsch erteilte Auskünfte im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren richtigzustellen, sobald sie sie als solche erkannt haben, wenn nach den Umständen angenommen werden kann, dass der Auskunftsempfänger ein Interesse an der Berichtigung hat.
2. Geht das Gericht im Falle einer Amtshaftungsklage von einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit aus, hat es die übrigen Voraussetzungen eines Amtshaftungsanspruches gleichwohl vorrangig zu prüfen und ggf. festzustellen.
3. Der Sache nach entspricht die Klageabweisung als lediglich „zurzeit unbegründet“ einem Feststellungsurteil, verbunden mit einer Klageabweisung im Übrigen.
4. Wenn der Beklagte in einem solchen Fall die endgültige Klageabweisung begehrt hat, liegt kein vollständiges Unterliegen des Klägers vor, sodass die Kosten nach § 92 ZPO zu quoteln sind.

VORÜBERLEGUNG

Es liegt die prozessuale Konstellation der **vollständigen übereinstimmenden Erledigungserklärung vor**, sodass gemäß § 91 a ZPO nur noch über die Kosten zu entscheiden ist. In diesem wie auch im Fall der teilweise übereinstimmenden Erledigungserklärung sollten Sie eingangs anhand eines **sorgfältig formulierten Obersatzes** zeigen, dass Sie wissen, nach welchem Maßstab zu prüfen ist.

FALLLÖSUNG

BESCHLUSS

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 80 % und die Beklagte zu 20 %.

GRÜNDE II.

I. „[22] Die getroffene Kostenentscheidung beruht auf **§ 91 a Abs. 1 ZPO**.

[23] Die Parteien haben den Rechtsstreit **übereinstimmend für erledigt erklärt**.

Das Gericht hat deshalb unter **Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen** darüber zu entscheiden, wie die Kosten des Rechtsstreits zu verteilen sind. Ausschlaggebend ist hierbei insbesondere der **ohne die [Erledigterklärungen] zu erwartende Verfahrensausgang**.

[24] Danach entsprach es ... der Billigkeit, die Kosten zu 80 % der Klägerin aufzuerlegen.“

1. „[25] Die Voraussetzungen für einen Amtshaftungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte nach **§ 839 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG** lagen allerdings vor.“

Danach hat ein **Beamter** einem Dritten denjenigen **Schaden zu ersetzen**, der dadurch entstanden ist, dass er seine dem Dritten gegenüber obliegende **Amtspflicht** vorsätzlich oder fahrlässig **verletzt** hat.

a) „[26] Die zuständigen Bediensteten der Beklagten haben als **Beamte im haftungsrechtlichen Sinne** ... eine ihnen **gegenüber der Klägerin obliegende Amtspflicht verletzt**, indem sie die der Klägerin erteilte Auskunft nicht berichtigt hatten, nachdem ihnen deren Unrichtigkeit positiv bekannt geworden war.“

aa) „[30] **Im Allgemeinen** trifft die öffentliche Hand zwar **keine Amtspflicht**, von sich aus **Informationen zu erteilen**, soweit keine konkre-

ten Informationspflichten normiert sind.

Wurden zuvor Auskünfte erteilt, kann es sich aber **anders** verhalten. Die Amtspflicht, dass **erteilte Auskünfte, auch dort, wo keine Pflicht zur Auskunft besteht, richtig sein müssen**, rechtfertigt sich aus dem Gedanken der **hoheitsrechtlichen Fürsorge** gegenüber jedem Dritten, in dessen Interesse die Auskunft erteilt wird. Es geht also letztlich um eine Haftung für die hoheitliche Inanspruchnahme von Vertrauen auf die Richtigkeit durch öffentliche Stellen erteilter Auskünfte ... Aus dieser Inanspruchnahme von Vertrauen lässt sich indes nicht nur die Pflicht ableiten, dass der öffentlichen Hand entgegengebrachte **Vertrauen nicht durch falsche Auskünfte zu enttäuschen**, sondern auch die Pflicht, **schuldlos falsche Auskünfte** im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren **richtigzustellen, sobald** die Behörde sie als solche **erkannt** hat. Dies muss jedenfalls dann gelten, wenn nach den Umständen angenommen werden kann, dass der Auskunftsempfänger noch ein **Interesse an der Berichtigung** hat.“

bb) „[31] Entsprechend [war] die Beklagte ... verpflichtet, die durch sie erteilte Auskunft zu berichtigen, sobald [ihr] deren Unrichtigkeit positiv bekannt war [und nicht erst im November].“

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht etwa daraus, dass A gegenüber der Beklagten **behauptet hat**, er habe **keine Entgeltfortzahlung** von der Klägerin erhalten.

„[32] ... Zum einen hätte die Auskunft des [A] auch schlicht falsch sein können. Zum anderen [musste] die Beklagte ... nach den Umständen auch damit rechnen, dass die Auszahlung der Entgeltfortzahlung sich aufgrund der Überprüfung des Sachverhaltes durch die Klägerin oder sonstigen Gründen schlicht verzögert hatte.“

b) Auch die übrigen Voraussetzungen des geltend gemachten Schadensersatzanspruches

liegen vor.

„[33] Die Amtspflichtverletzung geschah [insbesondere] auch **schuldhaft**.“

i BeckOK BGB/Reinert, Stand 08.2023, § 839 Rn. 163; MüKoBGB/Papier/Shirvani, 9. Aufl. 2024, § 839 Rn. 353

Schuldhaftes Handeln i.d.S. setzt voraus, dass der Beamte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben muss, wobei sich dies auf die **Verletzung seiner Amtspflicht** bezieht und nicht auf den schädigenden Erfolg.

„[34] Dass die Beklagte sich ihrer Pflicht zur Berichtigung ... nicht bewusst war ... , schließt zwar die Annahme einer vorsätzlichen Amtspflichtverletzung aus ...[Insoweit] ist jedoch **Fahrlässigkeit** [anzunehmen], da sie das Schadensrisiko für die Klägerin und ihre daraus folgende Amtspflicht bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB) [hätte] erkennen können und müssen.“

c) Darüber hinaus ist der ...

„[35] ... Klägerin [zum Zeitpunkt der Klageerhebung] auch ein **Schaden** im Umfang der streitgegenständlichen rechtsgrundlos erbrachten Lohnfortzahlungen ... **entstanden** ... (§ 287 ZPO).“

i Bei **ungewissem Ausgang des Rechtsstreits** gilt im Rahmen des § 91 a ZPO grundsätzlich, dass die Kosten im Zweifel gegeneinander aufzuheben sind. Eine Beweisaufnahme nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen ist dabei unzulässig, wobei als **präsenste Beweismittel Urkunden** zu berücksichtigen sein können. Wie das Gericht hier aber ausgeführt hat, ist eine **gewisse Prognose** mit Blick auf eine unterbliebene Beweisaufnahme möglich. Hierbei sollten Sie allerdings restriktiv vorgehen, da **Beweisantizipationen** im Regelfall gerade nicht vorzunehmen sind.

Eine solche liegt allerdings nicht vor, wenn die **beweisbelastete Partei** für die streitige Tatsache erst gar **keinen Beweis angeboten** hat (vgl. auch zu weiteren Grundsätzen Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 44. Aufl. 2023, § 91 a Rn. 48 sowie zu der übereinstimmenden Erledigungserklärung AS-Skript Die zivilgerichtliche Assessor Klausur [2023], Rn. 635 ff.).

aa) „[37] [Ein solcher ist nämlich jedenfalls deshalb anzunehmen, weil die Klägerin] es infolge der weiterhin nicht erfolgten Berichtigung der falschen Auskunft **unterlassen** hat, gegen die nach der ... Gesundheit des [A] ... entstandenen Lohnansprüche desselben **aufzurechnen und sich so schadlos zu halten.**“



bb) „[38] Das Gericht verkennt nicht, dass die Beklagte die Auszahlung der Entgeltfortzahlung bestritten hat, sodass ... **(Zeugen-)Beweis zu erheben gewesen wäre.**

Im Rahmen der Kostenentscheidung nach **§ 91 a ZPO** ist allerdings eine **gewisse Beweisantizipation** zulässig ... Gerade wenn ... **Tatsachen, die nach den Umständen nahe liegen** und an denen zu zweifeln vernünftigerweise kein Anlass besteht, formaliter (wenngleich auch zulässigerweise) **unsubstantiiert mit Nichtwissen bestritten** werden, sodass eine

Beweisaufnahme hierzu erforderlich wird, entspräche es nicht der im Rahmen des § 91 a ZPO maßgeblichen Billigkeit, die beweisbelastete Partei deswegen maßgeblich mit Kosten zu belasten, obgleich das **Ergebnis der Beweisaufnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussehbar** gewesen wäre.“

2. Demnach ist zwar davon auszugehen, dass die **anspruchsbegründenden Tatsachen** zum Zeitpunkt der Klageerhebung **vorlagen**.

❗ Grundsätzlich bildet die **Unmöglichkeit, anderweitig Ersatz zu erlangen**, einen Teil des **Tatbestandes**. Der **Verletzte** hat das Vorliegen dieser zur Klagebegründung gehörenden negativen Voraussetzung des Amtshaftungsanspruchs **darzulegen und zu beweisen**. Kommt eine anderweitige Ersatzmöglichkeit ernsthaft in Betracht, ist eine Amtshaftungsklage unschlüssig (BeckOKBGB/Reinert, 68. Ed. 01.08.2023, § 839 Rn. 171 c).

„[39] Allerdings ist [gleichsam auch] davon auszugehen, dass die Klage ohne das erledigende Ereignis als **‚zurzeit unbegründet‘** hätte abgewiesen werden müssen, da **nicht hätte festgestellt werden können, dass die Klägerin nicht auf andere Weise hätte Ersatz erlangen können** (§ 839 Abs. 1 S. 2 BGB).“

aa) Dabei kamen ...

„[40] ... Ansprüche **gegen den Arzt** ... **nicht** in Betracht. Diesen trafen keine Rechtspflichten gegenüber der Klägerin [, aus denen sich entsprechende Ansprüche herleiten ließen].“

bb) „[41] Dagegen stand der Klägerin [allerdings] ein **Rückzahlungsanspruch gegen [A]** zu. Dieser folgte, wenn nicht sogar aus den **§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 249 BGB i.V.m. dem Arbeitsvertrag**, jedenfalls aus ungerechtfertigter Bereicherung in Form der Leistungskondition (**§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB**), da [A] ... keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung hatte (§ 3 EntgFG), die Klägerin die Leistung aber ... zur Erfüllung einer vermeintlichen Verbindlich-

keit erbracht hatte.

Für irgendwelche **Einwendungen** gegen diesen Anspruch ist **nichts ersichtlich**. Dies gilt namentlich für Entreicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) – zumal sich [A] darauf wohl auch nicht hätten berufen können, da er bösgläubig gewesen sein dürfte (§§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB).“

cc) „[42] Es wäre der Klägerin **auch zumutbar** gewesen, **vorrangig** zu versuchen, ihren **Ersatzanspruch gegen [A]** durchzusetzen.“

(1) Zwar gilt allgemein ...

„[43] ... , dass sich der Verletzte nach § 839 Abs. 1 S. 2 BGB nicht auf Ersatzansprüche verweisen lassen muss, die er nicht ... in **absehbarer oder angemessener Zeit durchsetzen** kann. Auch weitläufige, unsichere oder im Ergebnis zweifelhafte Wege des Vorgehens gegen Dritte braucht er nicht einzuschlagen. Die Ausnutzung anderweitiger Ersatzmöglichkeiten muss dem Geschädigten mithin ‚zumutbar‘ sein, ... [wobei es] auf die **Sicht ex ante** [ankommt, sodass] eine auf den Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs bezogene Prognose über die Erfolgsaussichten der anderweitigen Ersatzmöglichkeit vorzunehmen [ist].

[44] An der Zumutbarkeit kann es nicht nur fehlen, wenn **Ansprüche rechtlich oder tatsächlich zweifelhaft bzw. schwer nachweisbar** sind und der (potenzielle) Schuldner **nicht leistungswillig** ist, sodass **ein langwieriger Prozess mit zweifelhaften Erfolgsaussichten** erforderlich erscheint ... [, sondern auch], wenn ein Anspruch zwar titulierbar wäre, aber ... die Vollstreckung des Anspruches aufgrund der **Solvenz des Schuldners** mit hoher Wahrscheinlichkeit ... in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird.“

(2) „[47] Über die Leistungs(un)fähigkeit des [A] wäre Beweis zu erheben gewesen. Das **Ergebnis der Beweisaufnahme** kann auch **nicht hinreichend sicher antizipiert** werden, zumal

sogar Ansprüche auf Krankengeld im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen pfändbar gewesen wären (§ 53 Abs. 3 SGB I i.V.m. § 850c ZPO, ...) ...

[Es] kann ... durchaus ... **zumutbar** sein, einen **Ersatzanspruch zu verfolgen**, der voraussichtlich **nur durch die Pfändung laufender Leistungen realisiert werden kann**, es sei denn, die pfändbaren Beträge wären voraussichtlich so gering, dass die Realisierung der Forderung einen unangemessen langen Zeitraum in Anspruch nehmen würde.“

dd) Maßgeblich kommt hinzu, ...

„[49] ... , dass die **darlegungs- und beweisbelastete Klägerin** keine Umstände vorgetragen hat, die der Annahme entgegenstünden, dass bereits im maßgeblichen **Zeitpunkt der Klageerhebung** zu erwarten war, dass sich innerhalb angemessener Zeit eine **faktische Möglichkeit zur Durchsetzung** des Rückzahlungsanspruches gegen [A] im Wege der Aufrechnung ergeben würde.

[55] ... Zur Möglichkeit einer **anderweitigen Beschäftigungsmöglichkeit** für [A] hat die Klägerin ... nichts vorgetragen. Auch zu tarifvertraglichen oder sonstigen einschlägigen Sonderregelungen, die eine Kündigung hätten ausschließen können, ist nichts ersichtlich. Entsprechend ist **davon auszugehen**, dass die **Voraussetzungen für eine personen- bzw. krankheitsbedingte Kündigung** nach § 1 KSchG **vorgelegen hätten**. Schließlich rechtfertigt regelmäßig schon der Umstand, dass ein Arbeitnehmer absehbar dauerhaft nicht mehr in der Lage sein wird, die geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen, eine personenbedingte Kündigung.

❗ Die Argumentation des Landgerichts an dieser Stelle ist bemerkenswert. Demnach habe es der Klägerin mit Blick auf die anderweitige Ersatzmöglichkeit oblegen, **vorzutragen und zu beweisen**, dass und aus welchen Gründen sie das **Arbeitsverhältnis zu A nicht beendet hätte**, obwohl eine solche Beendigung den – nicht näher belegten – „**typischen Abläufen**“ entsprochen hätte.

[56] ... Zwar dürfte die Klägerin nicht ohne Weiteres gehalten gewesen sein, das Arbeitsverhältnis mit dem kranken [A] zu beenden, um sich dadurch eine anderweitige Ersatzmöglichkeit in Form des Urlaubsabgeltungsanspruches zu verschaffen. Indes entspricht es den typischen Abläufen, dass Arbeitgeber nicht bereit sind, dauerhaft Arbeitnehmer formal weiterzubeschäftigen, die absehbar dauerhaft nicht mehr in der Lage sein werden, ihre Arbeit wiederaufzunehmen ... Entsprechend hätte es der darlegungs- und beweisbelasteten **Klägerin** oblegen, **darzulegen und ggf. zu beweisen**, weshalb im vorliegenden Fall dennoch **nicht** in absehbarer Zeit eine **Beendigung des Arbeitsverhältnisses** zu erwarten war.

[57] **Ebenso** hätte es ihr oblegen, etwaige besondere Umstände ... darzulegen, die ihr das Abwarten bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses hätten unzumutbar machen können.“

Auch hierzu ist kein Vortrag erfolgt.

ee) Auch unter Berücksichtigung dieser Umstände wäre die Klägerin **allerdings nicht insgesamt unterlegen** gewesen.

„[58] Die Klage hätte ... **nicht als endgültig unbegründet** abgewiesen werden können.

[59] Geht das Gericht [nämlich] von einer zumutbaren, aber nicht zu 100 % sicher realisierbaren anderweitigen Ersatzmöglichkeit i.S.d. § 839 Abs. 1 S. 2 BGB aus, ... darf es die Klage ... deswegen grundsätzlich **nur als ‚zurzeit unbegründet‘ abweisen**, da ein durchsetzbarer **Ersatzanspruch ... noch entstehen kann**, wenn

der Versuch, anderweitig Ersatz zu erlangen, wider Erwarten fehlschlägt.“

3. „[60] Die **zu erwartende Klageabweisung als ‚zurzeit unbegründet‘ rechtfertigt** es, die Kosten gemäß § 91 a ZPO zu **80 % der Klägerin** aufzuerlegen, da auch **bei der zu erwartenden Sachentscheidung eine entsprechende Kostenquote** nach § 92 Abs. 1 ZPO [aus nachstehenden Gründen] angezeigt gewesen wäre.“

a) „[61] Eine **endgültige Klageabweisung** entfaltet **weitergehende negative Rechtskraftwirkung** als eine Klageabweisung als (lediglich) „zurzeit unbegründet“, die Raum für eine **spätere erneute Klage aus demselben Streitgegenstand aufgrund neuer Tatsachen** lässt.

❗ Die Formulierung „Es kann **dahinstehen**, ob eine **schuldhafte Amtspflichtverletzung** vorliegt, da jedenfalls eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht“ wäre demnach **verfehlt!**

Daher darf das Gericht im Falle einer Amtshaftungsklage, wenn es von einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit i.S.d. § 839 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeht, **die übrigen Voraussetzungen eines Amtshaftungsanspruches** nach § 839 Abs. 1 S. 1 BGB **nicht offenlassen**, sondern hat diese **vorrangig zu prüfen** und ggf. festzustellen. Trifft es entsprechende Feststellungen, sind diese nach der neuesten Rspr. des BGH Teil des Entscheidungssatzes und entfalten daher auch **positive Rechtskraft** zulasten des Beklagten (BGH [NJW 2022, 2754], Rn. 22).

❗ Der **Umfang der Rechtskraft** ist (bekanntermaßen) im Einzelfall **der Entscheidung im Ganzen** zu entnehmen. Auszugehen ist von der Urteilsformel, die aber oft, so regelmäßig bei klageabweisenden Urteilen, nicht erkennen lässt, worüber entschieden ist. Sofern die Urteilsformel allein nicht ausreicht, um den Rechtskraftgehalt der Entscheidung zu erfassen, sind Tatbestand und Entscheidungsgründe, erforderlichenfalls auch das Parteivorbringen, ergänzend heranzuziehen



(BGH, Urt. v. 09.06.2022 – III ZR 24/21, BeckRS 2022, 17981).

Der Sache nach entspricht die Entscheidung damit einem **Feststellungsurteil, verbunden mit einer Klageabweisung im Übrigen** ... Entsprechend sind die Kosten nach **§ 92 Abs. 1 ZPO** zu quoteln. Die Quote ist nach den Umständen des Einzelfalles zu bilden. Maßgeblich ist, **welchen Wert die schlichte Feststellung der Voraussetzungen des § 839 Abs. 1 S. 1 BGB für [die Klägerin] hat**. Das wiederum hängt davon ab, **wie wahrscheinlich es erscheint, dass die anderweitige Ersatzerlangung scheitert**, sodass sie von der Feststellung der grundsätzlichen Haftung nach § 839 Abs. 1 S. 1 BGB noch tatsächlich profitieren kann.“

b) „[62] Gemessen hieran [erscheint] es vorliegend angemessen, bei wirtschaftlicher Betrachtung von einem ... **Obsiegen der Klägerin** lediglich mit **20 %** auszugehen und ihr dementsprechend **80 %** der Kosten aufzuerlegen. In soweit war zu berücksichtigen, dass nach den ersichtlichen Umständen jedenfalls die Möglichkeit, den Rückzahlungsanspruch gegen [A] in absehbarer Zeit im Wege der Aufrechnung realisieren zu können, relativ sicher gewesen

sein dürfte. Allenfalls (längere) Verzögerungen bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Eingriffe Dritter (etwa Pfändungen des Urlaubsabgeltungsanspruchs) oder unerwartete rechtliche Einwendungen des Arbeitnehmers hätten der zeitnahen Befriedigung gegenüber [A] noch entgegenstehen können ... Auch wenn es insoweit **keine Regelquoten** o.Ä. gibt, erscheint es in solchen Fällen doch richtig, der Feststellung des Haftungsgrundes nur verhältnismäßig geringen Wert beizumessen, der mit 20 % angemessen abgebildet sein kann.“

i BGH NJW 2022, 2754

Im vorerwähnten Urteil des BGH hat dieser die bis dahin umstrittene Frage, ob die **Rechtskraft eines die Klage als „derzeit unbegründet“ abweisenden Urteils die Feststellung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen umfasst**, sodass im Folgeprozess die Klage nicht mit der Begründung abgewiesen werden kann, der Anspruch habe bereits im Zeitpunkt der Erstentscheidung dem Grunde nach nicht bestanden, bejaht.

i S. HIERZU BGH RÜ2 2023, 123

Diese Rspr. ist im weiteren Verlauf **auf weitere Fallkonstellationen erstreckt** worden, wobei dort argumentiert wurde, nur wenn das Erstgericht die Klage nach Prüfung nicht endgültig abweisen könne, dürfe sie als „derzeit unbegründet“ abgewiesen werden. Für das Rechtsschutzziel des Beklagten stelle die Bejahung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen daher einen „tragenden Abweisungsgrund“ und nicht nur lediglich ein „Element der Urteilsbegründung“ dar.

❶ VGL. KIM, LMK 2023, 806151, BECK-ONLINE

Für den Folgeprozess hat dies **weitreichende Folgen**, weil darin nur noch solche **Einreden und Einwendungen** geltend gemacht werden können, die im Vorprozess (noch) nicht bestanden haben und im Übrigen von dem Bestehen des Anspruchs auszugehen ist bzw. mit Blick auf § 839 BGB nur noch die Frage der anderweitigen Ersatzmöglichkeit zu entscheiden ist.

❶ VGL. RN. 61

Im vorliegenden Fall ging es nun um die **kostenmäßige Behandlung** der hinter der endgültigen Klageabweisung zurückbleibenden Abweisung als „derzeit unbegründet“ durch das Erstgericht. Die Frage stellte sich konkret im Rahmen einer einseitigen Erledigungserklärung, sie würde sich aber ebenso bei einer streitigen Entscheidung über den ursprünglichen Leistungsantrag stellen.

Deloitte.

Legal

Where legal meets business

Ganz gleich, ob Du neu ins Berufsleben startest oder den nächsten Karriereschritt planst: Bei Deloitte Legal erwarten Dich herausfordernde Projekte und großartige Karriere­möglichkeiten.

Du erhältst nicht nur Zugang zu anspruchsvollen Mandaten, Branchenexpertise und hochkarätigen Mandanten, sondern auch die Gelegenheit zur vernetzten Zusammenarbeit mit Tax, Audit & Assurance, Risk Advisory, Consulting und Financial Advisory. So bietet Dir Deloitte Legal eine Arbeitsumgebung, in der Du auch unternehmerische, strategische und technologische Fähigkeiten ausbauen kannst.

Möchtest auch Du Teil unseres Teams werden? Mit mehr als 2.500 Anwältinnen und Anwälten in über 75 Ländern, davon rund 200 in Deutschland, begleiten wir Unternehmen in einer Zeit tiefgreifender Veränderungen. Unsere Mandanten benötigen eine neue Art von anwaltlichen Beraterinnen und Beratern: Vielseitige Profis, die juristische Fachkompetenz mit einem proaktiven Ansatz und großem wirtschaftlichem Verständnis verbinden und Lösungen für rechtliche Fragen und unternehmerische Herausforderungen entwickeln.

Unterstützt durch unseren Ansatz, The Deloitte Legal Way, der die Zusammenarbeit mit unseren Mandanten zur Erreichung ihrer wirtschaftlichen Ziele in den Vordergrund stellt, ermöglichen wir Dir eine vielseitige Karriere, in der Du ein breites Spektrum an Fähigkeiten entwickeln und über den Tellerrand des Rechts hinausdenken kannst.

The Deloitte Legal Way





2 GEWILLKÜRTE PROZESSSTANDSCHAFT IM ADHÄSIONSVERFAHREN

Ein von *OStA Dr. Jost Schützeberg* aufbereiteter Fall.

BGH, BESCHL. V. 14.11.2023 – 6 STR 495/23, BECKRS 2023, 37212

SCHWERPUNKTE: §§ 337, 403 STPO

FALL

Gegen A wird vor dem zuständigen LG ein Strafverfahren wegen mehrfachen Betruges geführt. Geschädigt ist u.a. die C-GmbH, bei der es sich um die Tochtergesellschaft der B-GmbH handelt. Obwohl durch die Taten das Vermögen der C-GmbH verletzt worden ist, stellt sie keinen eigenen Adhäsionsantrag, sondern ermächtigt die B-GmbH, den Antrag bei der Strafkammer nach § 404 StPO form- und fristgerecht zu stellen. Absprachegemäß beantragt die B-GmbH, A zur Zahlung von Schadensersatz an die C-GmbH zu verurteilen. A wird durch die Strafkammer zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, die zu-

dem eine Einziehungs- und die beantragte Adhäsionsentscheidung trifft.

Hat die hiergegen zulässig eingelegte und auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision des A Aussicht auf Erfolg?

LEITSATZ

vom BGH, **Beschl. v. 14.11.2023 – 6 StR 495/23.**

Antragsberechtigt im Adhäsionsverfahren ist auch, wer einen fremden Anspruch im eigenen Namen im Wege sog. gewillkürter Prozessstandschaft geltend macht.

GUTACHTEN

BEGRÜNDETHEIT DER REVISION

i Das Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO) ermöglicht dem Verletzten einer Straftat, seine zivilrechtlichen Ansprüche gegen den erwachsenen Täter bereits im Strafverfahren geltend zu machen. Durch eine Gesetzesänderung ermöglicht es der Gesetzgeber seit kurzem auch Dritten, solche Ansprüche für einen anderen geltend zu machen.

Der BGH hat sich in der hier vorgestellten Entscheidung erstmals mit dieser Neuregelung befasst.

Die Revision ist begründet, wenn das angefochtene Urteil auf einer **Gesetzesverletzung beruht (§ 337 Abs. 1 StPO)**. Dies ist dann der Fall, wenn Prozesshindernisse bestehen, das Verfahren prozessordnungswidrig war oder die Verurteilung in sachlich-rechtlicher Hinsicht Fehler aufweist.



VERSTOSS GEGEN DIE ANTRAGSBEGUGNIS NACH § 403 S. 2 STPO

Fraglich ist, ob die B-GmbH, die den ihrer Tochtergesellschaft zustehenden Anspruch auf Schadensersatz für diese geltend gemacht hat, **antragsbefugt** war. Grundsätzlich kann nach **§ 403 S. 1 StPO** nur der **Verletzte oder sein Erbe** gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch im Strafverfahren geltend machen. Das gleiche Recht steht nach **§ 403 S. 2 StPO** aber auch **anderen zu, die einen solchen Anspruch geltend machen**.

i Ein Ausspruch über den Adhäsionsantrag erfolgt nur dann im Urteil, wenn der Antrag zulässig und ganz oder teilweise begründet ist und sich zudem für die Erledigung im Strafverfahren eignet. Anderenfalls sieht das Gericht durch gesonderten Beschluss von einer Entscheidung über den Antrag ab (vgl. § 406 Abs. 1 S. 3 StPO; AS-Skript Strafurteil und Revisionsrecht in der Assessorklausur [2023], Rn. 16). Die Entscheidung des Strafgerichts über den Antrag steht einem Zivilurteil gleich (vgl. § 406 Abs. 3 S. 1 StPO).

„[6] ... Diese **Ergänzung des § 403 StPO** wurde eingefügt durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099, 2105); sie begründet – korrespondierend mit der bislang zum Entschädigungsrecht des Verletzten ergangenen [Rspr.] – eine **Antragsbefugnis auch für Personen, die nicht unmittelbare oder mittelbare Verletzte der Tat oder deren Erben sind** (vgl. § 403 S. 1 StPO). Der Gesetzgeber hat die **Antragsberechtigung** insoweit von der – durch dasselbe Reformgesetz eingefügten – **Legaldefinition des Verletztenbegriffs in § 373 b StPO entkoppelt**, um den Kreis der Berechtigten **nicht auf die Verletzten nach § 373 b StPO zu beschränken**.

[7] Der Antragssteller nach **§ 403 S. 2 StPO** kann deshalb etwa als Rechtsnachfolger des Verletzten, namentlich im Wege des vertraglichen (vgl. **§ 398 BGB**) oder gesetzlichen Forderungsübergangs (vgl. § 116 Abs. 1 SGB X), einen eigenen Anspruch oder – nach Ermächtigung durch den Verletzten – einen **fremden Anspruch im eigenen Namen** geltend machen (sog. **gewillkürte Prozessstandschaft**).

❶ Der **Begriff des Verletzten** wurde durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.06.2021 (vgl. oben) neu in § 373 b Abs. 1 StPO definiert. Anlass der gesetzlichen Regelung war die Umsetzung der sog. **EU-Opferschutzrichtlinie** (vgl. BT-Drs. 19/27654, 98). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll dieser **Verletztenbegriff einheitlich für die StPO** („dieses Gesetz“) gelten und betrifft daher viele Vorschriften, z.B. § 22 Nr. 1 (Ausschließung von Richtern), § 140 Abs. 1 Nr. 9 (notwendige Verteidigung), § 153 a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 (Einstellung gegen Auflage), § 155 a (Täter-Opfer-Ausgleich), § 158 (Strafanzeige, Strafantrag), § 171 (Einstellungsbescheid), § 374 Abs. 1 (Privatklage), § 395 (Nebenklage) und §§ 406 d ff. (Auskunftsansprüche und Akteneinsicht).

Von **Examensrelevanz** kann insbesondere die Prüfung der Frage sein, ob dem Anzeigerstatter bei Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO eine Rechtsbelehrung über die Durchführung des Klageerzwingungsverfahrens zu erteilen ist (vgl. dazu AS-Skript Die staatsanwaltliche Assessorklausur [2023], Rn. 175).

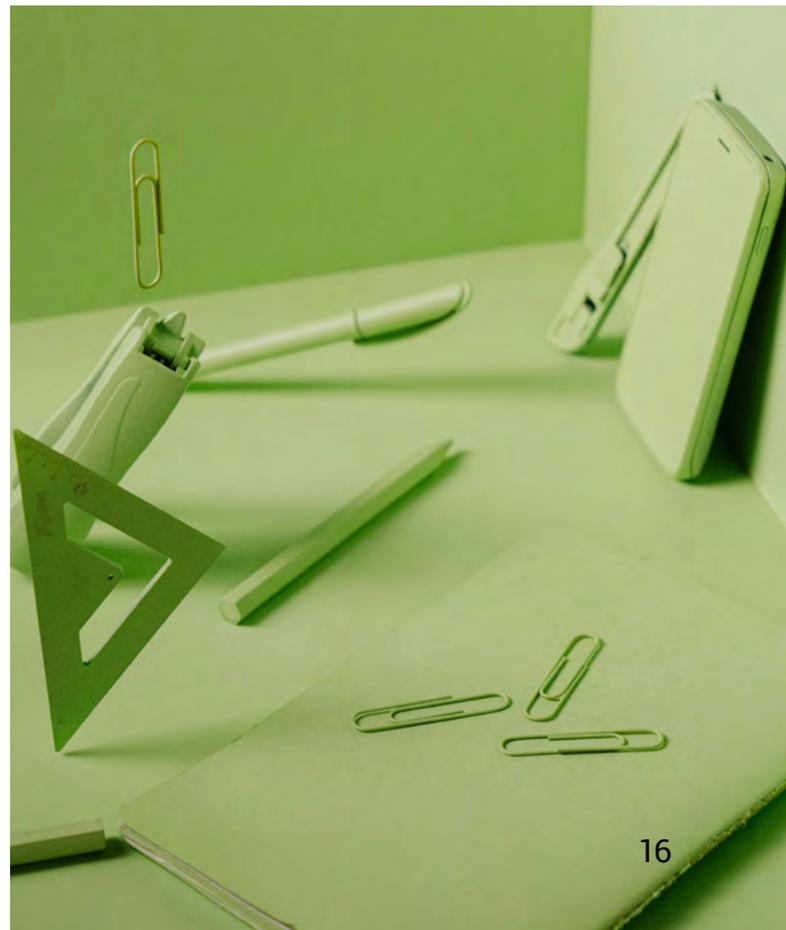
[8] Dieses Normverständnis wird über den **Gesetzeswortlaut** hinaus durch die **Regelungssystematik** des Fünften Buches der [StPO] belegt. Hiernach bestehen für Adhäsionskläger, die nicht Verletzte der Tat und damit prozessual nicht in gleicher Weise wie diese schutzwürdig sind, eigene, allerdings **stark begrenzte Verfahrensrechte**. So sind insbesondere die §§ 406 d ff. StPO schon mangels Verletzteneigenschaft (§ 373 b StPO) grundsätzlich nicht anwendbar. Allein das Akteneinsichtsrecht ist für die nach § 403 S. 2 StPO Antragsberechtigten zur Anspruchsdurchsetzung spezifisch geregelt (vgl. § 406 e Abs. 4 StPO). Dem steht auch die **Gesetzesgenese nicht entgegen**. Der Gesetzgeber wollte mit § 403 S. 2 StPO eine Antragsberechtigung für Personen sicherstellen, die **nur mittelbar** durch die Tat geschädigt

sind. Hingegen ist den Gesetzesmaterialien – insbesondere im Lichte der vorgenannten gewichtigen normativen Gesichtspunkte – kein Anhalt dafür zu entnehmen, dass er sich ausdrücklich gegen eine erweiterte Antragsbefugnis ausgesprochen hat.“

Hier ergibt sich das Antragsrecht der B-GmbH aus dem Gesichtspunkt der Prozessstandschaft.

„[10] Eine **gewillkürte Prozessstandschaft** ist zulässig, wenn der Prozessführende vom Rechtsinhaber zu dieser Art der Prozessführung **ermächtigt** worden ist und er ein **eigenes schutzwürdiges Interesse** an ihr hat. Das schutzwürdige Eigeninteresse ist gegeben, wenn die Entscheidung Einfluss auf die eigene Rechtslage des Prozessführungsbefugten hat. Es kann **auch durch ein wirtschaftliches Interesse** begründet werden. Eine solche Prozessführungsbefugnis ist im Zivilprozess, aber auch im Adhäsionsverfahren **von Amts wegen** zu prüfen.“

Da die B-GmbH über die erforderliche Ermächtigung verfügt und ein eigenes wirtschaftliches Interesse hat, scheidet eine Verletzung des § 403 S. 2 StPO aus.



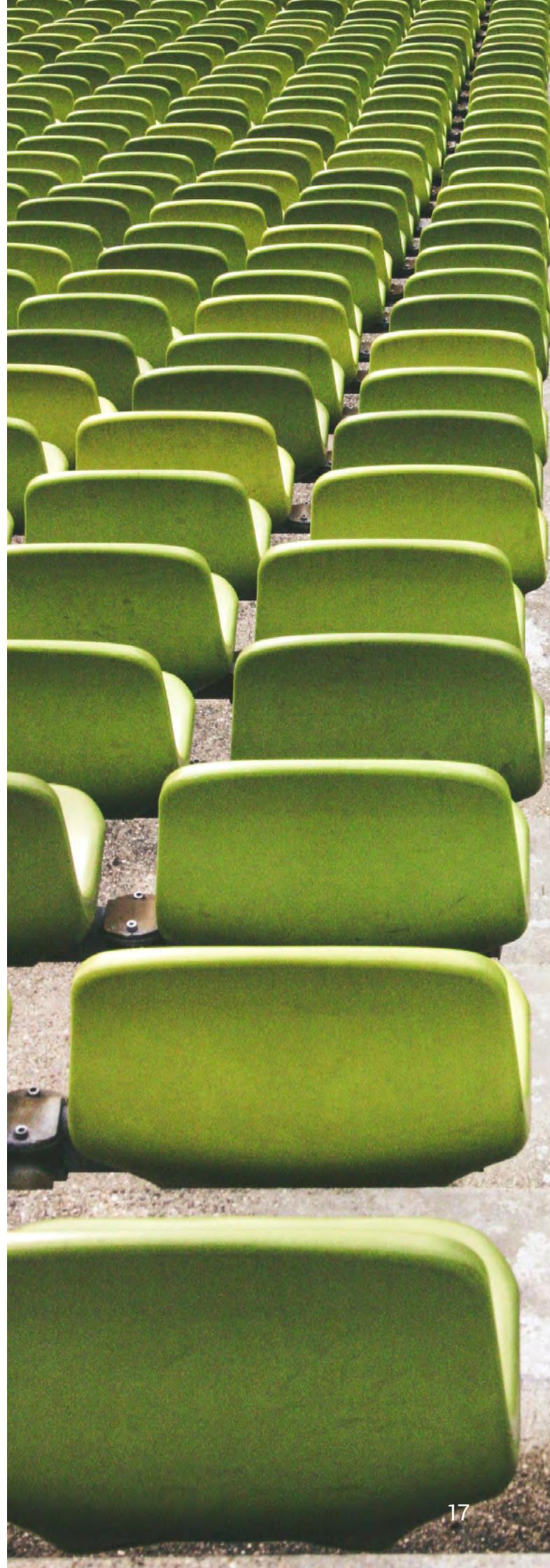
ERGEBNIS

Die Revision des A gegen das Urteil des LG wird als unbegründet verworfen. A hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

i HINWEIS ZUM BEGRIFF DES VERLETZTEN

Nach der Neuregelung des § 373 b Abs. 1 StPO sind Verletzte diejenigen, die durch die Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben. Der Gesetzgeber hat sich für diese Legaldefinition maßgeblich an der bisherigen Rspr. zu § 172 StPO orientiert. Die von ihr entwickelten Grundsätze wurden übernommen und gelten nunmehr im Lichte von § 373 b Abs. 1 StPO fort. Auch nach der Neuregelung ist der Verletztenbegriff der §§ 172, 373 b Abs. 1 StPO weit auszulegen, um einen umfassenden Schutz des Legalitätsprinzips zu gewährleisten.

Andererseits müssen – schon nach dem Wortlaut – nur mittelbar Betroffene ausgenommen werden, da andernfalls die Grenze zu dem vom Gesetz nicht gewollten Popularklageverfahren verschwimmen würde. Die bisherige Rspr. wird insbesondere bei der Konkretisierung der Unmittelbarkeit weiterhin zum Tragen kommen. Dass der Verletzte durch die schädigende Handlung – ihre Begehung vorausgesetzt – unmittelbar in seinen Rechten, Rechtsgütern oder rechtlich anerkannten Interessen beeinträchtigt sein muss, war bereits gefestigte Rspr. Nur eine spezifische Nähebeziehung zu der Tat und deren Folge räumt dem Einzelnen eine besondere Einwirkungsmöglichkeit auf die Strafverfolgung ein.



My song, my calling

Human von Rag'n'Bone Man

Ein Arbeitsplatz, bei dem ich nicht nur
Rechtsanwältin bin, sondern auch Mensch.

Ngoc Anh Heimbach | RSM Ebner Stolz



3 **STANDARDEINWAND: „DIE BESCHEIDE SIND NIE ANGEKOMMEN.“**

Ein von *VRVG Dr. Martin Stuttmann*
aufbereiteter Fall.

**BVERWG, URTEIL V. 29.11.2023 – 6 C 3.22,
BECKRS 2023, 41785**

SCHWERPUNKT: § 41 VwVfG

FALL

Die bekl. Polizeibehörde setzte gegen den Kl. am 08.11.2023 Kosten i.H.v. 500 € für die Verwahrung seines Kampfhundes fest. Sie versandte den mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Kostenbescheid mit einfacher Post und vermerkte die Postaufgabe am 09.11.2023 in den Akten. Der Kl. reagierte nicht. Im Monatsabstand setzte die Bekl. die jeweils zusätzlich aufgelaufenen Kosten fest und übermittelte drei weitere Bescheide in gleicher Weise an die Adresse des Kl., zuletzt am 08.02.2024. Als der städtische Vollziehungsbeamte am 20.03.2024 beim Kl. erschien, um zu pfänden, versicherte dieser

an Eides statt: „Die Bescheide sind unerklärlicherweise nie bei mir angekommen, andere Post schon.“ Den am nächsten Tag erhobenen – statthaften – Widerspruch gegen die Bescheide wies die Bekl. als unzulässig zurück. Hiergegen erhob der Kl. sofort Klage. Der Berichterstatter schlägt vor, den Verzicht auf mündliche Verhandlung einzuholen und die Klage als unzulässig abzuweisen.

Wie führt der Kammervorsitzende die Vorbereitung der Berufsrichter?

LEITSÄTZE

vom BVerwG, Urteil v. 29.11.2023 – 6 C 3.22.

1. Die ordnungsgemäße Widerspruchserhebung ist eine Zulässigkeitsvoraussetzung der Anfechtungsklage. Die sie begründenden Umstände muss das Gericht von Amts wegen ermitteln.
2. Wird ein Umstand durch Versicherung an Eides statt glaubhaft gemacht und vom Gegner bestritten, muss das Gericht den Versicherenden anhören.
3. § 41 Abs. 2 S. 1 VwVfG enthält eine Bekanntgabevermutung, die nach Satz 3 widerleglich ist.

4. Das Bestreiten des Zugangs eines mit einfacher Post versandten Briefs genügt i.d.R., um den Zugang gemäß § 41 Abs. 2 S. 3 VwVfG in Zweifel zu ziehen.
5. Das gilt nicht, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass das Bestreiten lediglich eine Schutzbehauptung ist.

VORBERATUNG DER BERUFS- RICHTER

Der Kammervorsitzende folgt dem Entscheidungsvorschlag des Berichterstatters, wenn dieser rechtmäßig und (v.a. prozessual) zweckmäßig ist.

1. Die Kl. ist durch Prozessurteil, d.h. ohne Prüfung der Begründetheit, als unzulässig abzuweisen, wenn der Kl. nicht **fristgerecht Widerspruch** erhoben hat.

„[16] Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens ist eine prozessrechtliche Sachurteilsvoraussetzung für die Anfechtungsklage. Deshalb muss der Betroffene, um sich den Anspruch auf eine gerichtliche Sachentscheidung offenzuhalten, das Widerspruchsverfahren ordnungsgemäß eingeleitet, d. h. form- und fristgerecht Widerspruch erhoben haben (§§ 69 i.V.m. § 70 VwGO). Hat die Widerspruchsbehörde einen Widerspruch zu Recht als unzulässig zurückgewiesen, ist die Klage ... unzulässig und muss durch Prozessurteil abgewiesen werden.“

2. Die nach § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO geltende **Monatsfrist** für die Erhebung des Widerspruchs beginnt mit der **Bekanntgabe** des VA, § 41 VwVfG. Die Kostenbescheide könnten dem Kl. nach **§ 41 Abs. 2 S. 1 VwVfG** jeweils am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post bekannt gegeben worden sein.

„[21] ... Der Regelung liegt die Annahme zugrunde, dass ein Brief im Bundesgebiet nach allgemeiner Lebenserfahrung innerhalb von drei Tagen übermittelt wird.“

- a) § 41 Abs. 2 S. 1 VwVfG enthält die **Fiktion** („gilt“), dass die Bekanntgabe nicht vor dem dritten Tag erfolgt und zugleich die **widerlegliche Vermutung**, dass die Bekanntgabe danach erfolgt ist.

i Ähnlich: § 4 Abs. 2 S. 2 u. 3 VwZG, § 122 Abs. 2 AO, § 37 Abs. 2 S. 1 u. 3 SGB X

„[21] ... § 41 Abs. 2 S.1 VwVfG dient damit der **Rechtsklarheit** insbesondere im Hinblick auf den Beginn von Rechtsbehelfsfristen sowie der Verwaltungsvereinfachung, da der tatsächliche **Zugang** zumeist nur **schwer nachzuweisen** ist.“

- b) Die **Tatbestandsvoraussetzungen** der Bekanntgabevermutung sind:

(1) schriftlicher VA, (2) zutreffende Anschrift des Empfängers, (3) Übermittlung durch Inlandspost und (4) feststehender Zeitpunkt der Postaufgabe.

„[22] ... Mangelt es an einem geeigneten Nachweis der Aufgabe zur Post und steht damit das Datum der Aufgabe nicht fest, greift die Vermutung schon nicht ein und die Behörde muss den Zugang und Zugangszeitpunkt nachweisen, ohne dass es eines Bestreitens nach § 41 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 VwVfG bedarf.“

Alle vier Voraussetzungen sind erfüllt. Die schriftl. Kostenbescheide sind dem Kl. an seine Anschrift durch die inländische Post übermittelt worden und die Zeitpunkte der Postaufgabe (ein Tag nach Bescheiddatum) stehen fest.

- c) Die Bekanntgabevermutung ist nach § 41 Abs. 2 S. 3 VwVfG **widerleglich**.

aa) Sie entfällt, wenn **feststeht**, dass der VA nicht zugegangen ist (1. Hs.), z.B. bei Postrücklauf. Dafür fehlt bzgl. des Kl. jeglicher Anhaltspunkt.

bb) Bei **Zweifeln** am Zugang wird die Behörde **nachweispflichtig** (2. Hs.).

❶ BVerwG RÜ2 2023, 47; AS-Skript Die verwaltungsgerichtliche Assessorklausur (2023), Rn. 394

„[24] Zweifel ... sind schon dann gegeben, wenn die Behörde oder das Gericht den Zugang des VA für ungewiss hält. Zur Darlegung von Zweifeln genügt regelmäßig das **einfache Bestreiten des Zugangs**, weil einem Adressaten, der den Zugang überhaupt bestreitet ... , eine weitere Substantiierung typischerweise nicht möglich ist.“

(1) Der Kl. **bestreitet** den Zugang der vier Bescheide ohne nähere Darlegungen. Sagt er die Wahrheit, kann er nicht mehr vortragen als diese Tatsache.

„[33] ... Es fehlen Anhaltspunkte dafür, dass ihm ausnahmsweise weitere Darlegungen möglich sind, mit denen er seinen Vortrag substantiieren könnte.“

(2) Gleichwohl scheiden Zweifel aus, wenn das Gericht überzeugt ist, dass der Kl. eine **bloße Schutzbehauptung** aufstellt.

„[25] ... Anhaltspunkte für Schutzbehauptungen können sich aus der Rechtsbeziehung zwischen der Behörde und dem Adressaten ergeben, aber auch aus der Sphäre des Adressaten selbst herrühren.“

Das Gericht muss die Beweise und Beweisanzeichen würdigen und prüfen, ob es sich daraus eine **Überzeugungsgewissheit (§ 108 VwGO)** bilden kann.

(a) Für eine Schutzbehauptung und gegen die Glaubhaftigkeit des Klägervortrags spricht die Zahl der Bescheide. Es widerspricht der Lebenserfahrung, dass **vier Briefe** an einen Adressaten verloren gehen, andere aber ankommen.

(b) Gegen den Zugang spricht, dass der Kl. den Zugang nicht formlos, sondern mittels **eidesstattlicher Versicherung** (vgl. § 27 VwVfG) bestreitet.

(c) Die Beweiswürdigung ohne mdl. Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO), wie vom Berichterstatter vorgeschlagen, ist ausgeschlossen.

❶ Eidesstattliche Versicherung:

Wegen der strafrechtlichen Sanktionierung (§§ 154–156 StGB) eine qualifizierte („hochwertigere“) Form der Glaubhaftmachung von Tatsachen.

❶ Bereits: BVerwGE 25, 181

„[28] Im Hinblick auf den ... **Vorrang** eines Prozessurteils vor einem Sachurteil ist die Einhaltung der **Zulässigkeitsanforderungen ... von Amts wegen** zu prüfen und bei Zweifeln aufzuklären ... Wird dabei ... zur Glaubhaftmachung der Einhaltung einer Sachurteilsvoraussetzung auf eine **eidesstattliche Versicherung** Bezug genommen, darf diese grundsätzlich nicht ohne weitere Ermittlungen als nicht glaubhaft behandelt werden. Die prozessordnungsgemäße Klärung erfordert vielmehr in der Regel eine **vorherige Anhörung**.“

3. Der Vorsitzende schlägt vor, die Beteiligten gem. § 102 Abs. 1 VwGO zur mdl. Verhandlung zu laden, den Kl. zu befragen und dann die Beweise zu würdigen.



„Lust auf Arbeit mit Abwechslung? Wir erst recht.“

Als integrierte internationale Wirtschaftskanzlei in einer multidisziplinär aufgestellten Prüfungs- und Beratungsgesellschaft sind wir führend in mehr als 100 Ländern. Werde Teil unseres dynamischen Teams im Rechtsreferendariat für deine Anwalts- und Wahlstation oder im Rahmen einer Werkstudententätigkeit.

Komm dazu



**forvis
mazars**



4 #HIERZUCKTDEIN- PRÜFUNGSAMT IM ZIVIL-, STRAF- UND ÖFFENTLICHEM RECHT

**EINE KOOPERATION MIT
RIOLG DR. JANKO BÜSSER
(ZIVILRECHT), VRILG DR. NILS
GODENDORFF (STRAFRECHT)
UND RIVG DR. DAVID STADER-
MANN (ÖFFENTLICHES RECHT)**

**JurCase präsentiert in Kooperation mit den
vorgenannten drei etablierten Hamburger
Richtern deren LinkedIn-Projekt #HierZucktD-
einPrüfungsamt, bei dem in den drei großen
Rechtsgebieten aktuelle, examensrelevante
Rechtsprechung vor- und dargestellt wird:
Was ist passiert? Was gibt es zu wissen? Wa-
rum solltest du die Entscheidung noch lesen?
Hast du es #Gewusst?**

IM ZIVILRECHT: IT‘S GETTIN‘ HOT IN HERE - HAFTUNG FÜR DEFEKTE KLIMAAANLAGE IN EINEM OLDTIMER TROTZ AUS- SCHLUSSES DER GEWÄHRLEIS- TUNG (VIII ZR 161/23)?



**von RiOLG Dr. Janko Büßer, Richter
am Hanseatischen Oberlandes-
gericht in Hamburg, Dozent und
Autor**

Moin zusammen, heute empfehle ich ein kaufrechtliches Urteil des VIII. Zivilsenats vom 10. April 2024, in dem es um das Verhältnis von Beschaffensvereinbarung und Gewährleistungsausschluss geht und das mal wieder wie aus dem Lehrbuch erscheint.

i JURCASE INFORMIERT:

Das Urteil des VIII. Zivilsenats vom 10.04.2024 – VIII ZR 161/23 findest du kostenfrei [hier](#) auf der Seite des Bundesgerichtshofs.

WAS IST PASSIERT?

Der Beklagte bot als privater Verkäufer im Internet sein fast 40 Jahre altes Auto mit einer Laufleistung von 150.000 Kilometern an. Die Fahrzeugbeschreibung enthielt unter anderem folgende Angaben: *„[...] Klimaanlage funktioniert einwandfrei. Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung.“*

Nachdem die Parteien eine gemeinsame Probefahrt durchgeführt hatten, schlossen sie einen schriftlichen Kaufvertrag über das Fahrzeug zu einem Kaufpreis von 25.000 Euro. Darin heißt es unter anderem: *„Das Kraftfahrzeug wird unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.“*

Einige Zeit später stellte der Kläger fest, dass die Klimaanlage defekt war. Er wandte sich per E-Mail an den Beklagten und bat um einen *„akzeptablen Vorschlag zur Lösung des Problems“*. Der Beklagte wies etwaige Ansprüche des Klägers zurück, bezeichnete die E-Mail des Klägers *„zusammenfassend als Nötigung“* und teilte mit, er *„betrachte die Angelegenheit als vollumfänglich abgeschlossen“*.

Der Kläger begehrt nunmehr Ersatz der Reparaturkosten für die Klimaanlage und behauptet, der Klimakompressor sei bereits bei Übergabe defekt gewesen.

WORUM GEHT ES?

Der Kläger macht einen Schadensersatzanspruch wegen eines Sachmangels des verkauften Fahrzeugs geltend, der sich nach heutigem Recht, das im Fall noch nicht anwendbar war, aus §§ 434 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1, § 280 Abs. 1, 3, § 281 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB ergeben könnte.

- Der Sachmangel soll im Defekt der Klimaanlage liegen. Hier stellt sich die Frage, ob es sich hinsichtlich des hohen Alters des Fahrzeugs nicht lediglich um normalen Verschleiß handelt, der keinen Mangel begründet. Darauf käme es indes nicht an, wenn die Parteien die Funktionsfähigkeit der Klimaanlage als Beschaffenheit des Fahrzeugs vereinbart haben, und zwar ausgehend von den Angaben in der Internetanzeige.
- Ob der Klimakompressor bereits bei Übergabe defekt war, ist zwischen den Parteien streitig. Der BGH weist darauf hin, dass es auch genügen würde, wenn der Defekt erst später eingetreten, aber seinerseits auf eine Ursache zurückzuführen wäre, die eine vertragswidrige Beschaffenheit des Fahrzeugs darstellt und die bei Gefahrübergang bereits vorhanden war.
- Liegt eine Beschaffenheitsvereinbarung vor, würde dem Beklagten der vereinbarte Gewährleistungsausschluss im Kaufvertrag grundsätzlich nicht helfen. Zwar lassen sich die Voraussetzungen des § 444 BGB nicht feststellen, jedoch ist nach ständiger Rechtsprechung ein Gewährleistungsausschluss dahin auszulegen, dass er nicht für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit gilt.
- Im Mittelpunkt der Entscheidung steht nun die Frage, ob das auch für ein 40 Jahre altes Auto gelten kann, was die Vorinstanz verneint hatte.
- Sodann geht es um den nach § 281 Abs. 1 S. 1 BGB grundsätzlich erforderlichen erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nacherfüllungsfrist. Genügte hierfür die Aufforderung des Klägers an den Beklagten, einen akzeptablen Vorschlag zur Lösung des Problems zu machen? Und falls nicht, hat dann jedenfalls der Beklagte in seiner Antwort die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert (§ 281 Abs. 2 BGB)?

Schließlich weist der BGH noch darauf hin, dass es für das Verschulden des Beklagten ausreichen würde, wenn dieser die Nacherfüllung verweigert hätte.

WARUM SOLLTEST DU DIE ENTSCHEIDUNG NOCH LESEN?

- Du könntest dich mit den **Anforderungen an eine Beschaffensvereinbarung** und der Abgrenzung zu einer Garantie nach § 444 BGB beschäftigen.
- Du könntest dich allgemein mit dem **Gewährleistungsausschluss** befassen (hierzu unten noch mehr). Denk dabei daran, dass beim Verbrauchsgüterkauf ein Gewährleistungsausschluss grundsätzlich unwirksam ist (§ 476 Abs. 1 BGB). Beruft sich der Käufer im Prozess auf ein arglistiges Verschweigen des Mangels durch den Verkäufer, trifft ihn auch insoweit die Darlegungs- und Beweislast. Da es sich bei der Arglist um einen inneren Vorgang beim Verkäufer handelt, stellt ihn das vor Probleme. Hier springt ihm die Rechtsprechung zur Seite, indem sie eine sekundäre Darlegungslast des Verkäufers annimmt, sobald der Käufer hinreichende Indizien für eine Arglist vorgetragen hat.
- Du könntest die Gelegenheit nutzen und auch [diese grundlegende Entscheidung des BGH](#) (VIII ZR 150/18) zur **Abgrenzung von Mangel und Verschleiß** durcharbeiten.

UND SONST?

Eher am Rande weist der BGH darauf hin, dass der Gewährleistungsausschluss auch als **Allgemeine Geschäftsbedingung** des Beklagten wirksam wäre, da er einer Inhaltskontrolle nach § 307 ff. BGB („gegebenenfalls“) standhalten würde (Rn. 18). Das lohnt einen genaueren Blick.

(Zur Erinnerung: Hierauf kommt es im Ergebnis nicht an, da der Gewährleistungsausschluss den maßgeblichen Mangel nicht erfasst.)

- Ein Verstoß gegen § 309 Nr. 7 b) BGB kommt nicht in Betracht, da die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen gerade nicht ausgeschlossen wird.
- In Bezug auf § 307 BGB ist der Befund allerdings nicht ganz so klar (allgemein zur Inhaltskontrolle nach § 307 BGB *Reif/Walter*, JuS 2023, 299). Nach ständiger Rechtsprechung verstößt ein Haftungsausschluss auch für einfache Fahrlässigkeit gegen § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB, soweit er sich auf die **Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten)** bezieht. (Das lässt sich auch nicht dadurch umgehen, dass man solche Pflichten allgemein ausnimmt, da der durchschnittliche Kunde als juristischer Laie im Zweifel nicht erkennen kann, was damit gemeint ist.) Bei der mangelfreien Lieferung handelt es sich offensichtlich um eine solche wesentliche Vertragspflicht des Verkäufers nach § 433 Abs. 1 S. 2 BGB. Diese Pflicht wird von der Klausel allerdings nicht berührt, da nur Schadensersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen sind und nicht auch der Nacherfüllungsanspruch.

i JURCASE INFORMIERT:

[Hier](#) findest du den Newsletter von Dr. Büßer auf LinkedIn. Dort findest du auch wertvolle Tipps zum Referendariat.

IM STRAFRECHT: IRRTUM, RÜCKTRITT, FEHLVERHALTEN (1 STR 403/23)



von *VRiLG Dr. Nils Godendorff*, **vorsitzender Richter am Landgericht in Hamburg**

Moin zusammen, heute empfehle ich Dir einen Beschluss des BGH vom 17.04.2024 (1 StR 403/23). Der Angeklagte ist Chirurg. Das Landgericht hat ihn wegen Körperverletzung in Tateinheit mit versuchter schwerer Körperverletzung in Tateinheit mit schwerer Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat.

KURZE ZWISCHENFRAGE:

Kommt Dir das komisch vor? Der Instanzenzug war: Landgericht Große Strafkammer - Revision zum BGH. Und das setzt doch an sich eine Straferwartung von vier Jahren voraus (§ 74 Abs. 1, 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GVG), oder? Sonst könnte das doch gern der Strafrichter oder das Schöffengericht machen. Nun, die Gründe für diesen Instanzenzug ergeben sich nicht aus der Entscheidung. Manchmal liegt die Staatsanwaltschaft mit der Einschätzung der Strafe daneben und manchmal bejaht sie die besondere Bedeutung des Falles (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GVG). Diese Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich nicht überprüfbar (kritisch, wenn auch völlig erfolglos mit seinem Anliegen, vgl. Godendorff, StV 2017, 626).

WAS HAT DAS LANDGERICHT FESTGESTELLT?

Der Angeklagte hatte zwei Patienten (P und G) zu operieren, die beide an einer geistigen Behinderung litten und beide einwilligungsunfähig waren.

P und G hatten einen Leistenbruch. Ohne Zweifel waren diese Leisten-Operationen notwendig und auch von den Einwilligungen der Einwilligungsberechtigten gedeckt.

Bezüglich G hatte der Angeklagte mit den Eltern vereinbart, dass er G im Rahmen der Operation sterilisieren würde, ohne dass G hiervon erfährt.

Bei P sollte einfach nur der Leistenbruch behoben werden.

Der Angeklagte operierte zuerst den P (vereinbart: nur Leistenbruch); er behob zum einen den Leistenbruch und sterilisierte ihn, weil er die Patienten verwechselte. Unmittelbar nach Erkennen der Personenverwechslung teilte er seinen Irrtum den Eltern mit und vermittelte P an einen Spezialisten für Refertilisation. Zwei Wochen später kann die Zeugungsfähigkeit des P durch eine mehrstündige Operation – nicht ausschließbar – wiederhergestellt werden. Mit anderen Worten: Kann sein, dass er wieder zeugungsfähig ist.

Bei G führte der Angeklagte den Eingriff Leistenbruch-OP und Sterilisation kurze Zeit später durch, ohne dass die hierfür erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts vorliegt: Ein Sterilisationsbetreuer (§ 1899 Abs. 2 BGB a.F.) war nicht bestellt worden; die erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts für die Sterilisation (§ 1905 BGB a.F.) lag ebenfalls nicht vor.

WAS ENTSCHIED DAS LANDGERICHT?

Bei der Verurteilung zum Nachteil des P (also: nur Leistenbruch, Sterilisation aus Versehen) hat das Landgericht zu Gunsten des Angeklagten eine vollendete Körperverletzung aber nur den *Versuch der schweren* Körperverletzung gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB angenommen. Denn die schwere Folge – hier der Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit sei – bei dem Geschädigten P. möglicherweise nicht eingetreten.

Bei G (vollständig und willentlich durchgeführte Sterilisation ohne Einwilligung) ist es von einer schweren Körperverletzung ausgegangen.

UND WAS SAGT DER BGH DAZU?

Die Revision des Chirurgen hat Erfolg bezüglich P, soweit das Landgericht wegen versuchter schwerer Körperverletzung verurteilt hat. Denn insoweit sei das Landgericht bei der Beurteilung der Freiwilligkeit des Rücktritts vom Versuch von einem unzutreffenden rechtlichen Maßstab ausgegangen.

Zutreffend seien zwar im Ausgangspunkt die Annahme einer schweren Körperverletzung gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 1, 4. Var., Abs. 2, §§ 22, 23 Abs. 1 StGB. Auch das Ausbleiben des Erfolgs habe das Landgericht zutreffend beurteilt. Denn die in § 226 Abs. 1 StGB bezeichneten schweren Folgen müssen von längerer Dauer sein. Diese „Langwierigkeit“ der schweren Folge ist Teil des tatbestandlichen Erfolgs; fehlt es hieran, ist der Tatbestand nicht vollendet (MüKo-StGB/Hardtung, 4. Aufl. 2021, § 226 Rn. 13; LK-StGB/Grünewald, 13. Aufl. 2023, § 226 Rn. 3). „Längere Dauer“ ist dabei nicht mit Unheilbarkeit gleichzusetzen. Es genügt, wenn die Behebung bzw. nachhaltige Verbesserung des – länger währenden – krankhaften Zustands nicht abgesehen werden kann. Andererseits kommt es dem Täter zugute, wenn die zumindest teilweise Wiederherstellung konkret wahrscheinlich ist (BGH, Urteile vom 11.05.2023 – 4 StR 421/22 Rn. 14 und vom 23.10.2019 – 5 StR 677/18 Rn. 22). Für die Beurteilung ist im Grundsatz der Zeitpunkt des Urteils maßgebend (BGH, Urteil vom 07.02.2017 – 5 StR 483/16, BGHSt 62, 36 Rn. 16).

RÜCKTRITT!

Aber, wir alle wissen: Wer Versuch prüft, prüft danach den Rücktritt! Zur Verdeutlichung noch mal gebrüllt:

WER VERSUCH PRÜFT, PRÜFT DANACH DEN RÜCKTRITT 1!!!!11!!!!!!1!!!1!!!!!!111!!!!

Und beim Rücktritt ist der BGH anderer Auffassung als das Landgericht:

„Tat“ im Sinne von § 24 Abs. 1 StGB sei die Tat im sachlich-rechtlichen Sinne, also die in den gesetzlichen Straftatbeständen umschriebene tatbestandsmäßige Handlung und der tatbestandsmäßige Erfolg. Ein Rücktritt gemäß § 24 Abs. 1 StGB setze daher nur ein Abstandnehmen von bzw. eine Verhinderung der Vollendung dieses gesetzlichen Tatbestands voraus. Mit anderen Worten: Eine innere Distanzierung davon, Einwilligungsunfähige ohne Genehmigung operieren zu wollen, ist nicht notwendig. Die vorherige Erreichung außertatbestandlicher Ziele sei unschädlich. Und dies gelte auch in den Fällen eines „sinnlos gewordenen Tatplans“ (dazu BGH, Beschluss vom 14.11.2007 – 2 StR 458/07 Rn. 7 f.).

Die „Tat“ im Sinne von § 24 Abs. 1 StGB, deren Rücktritt hier in Rede steht, ist nicht die beabsichtigte Sterilisierung des konkreten identifizierbaren Patienten, sondern allgemeiner die vom Tatbestand des § 226 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 4, Abs. 2 StGB umschriebene Verursachung der Zeugungsunfähigkeit einer Person. Diese „Tat“ war nicht fehlgeschlagen, sondern wäre – hätte der Angeklagte den Dingen seinen Lauf gelassen – zum Nachteil des P. zur Vollendung gelangt. Die Identität des Patienten betraf lediglich außertatbestandliche Motive des Angeklagten. Ob der Angeklagte von seinem Entschluss, den Patienten G. zu sterilisieren, (endgültig) abgerückt ist, ist somit unerheblich.

Dies wahre auch den Opferschutz, weil für den

Täter ein Anreiz geschaffen werde, die Tatvollendung nach Bemerken eines „error in persona“ noch aktiv zu verhindern. Mit anderen Worten: Wenn wir anders entscheiden würde, würde der nächste Chirurg die Eltern nicht aufklären, weil es für ihn strafbar bliebe. Und auch die Literatur halte einen Rücktritt beim „error in persona“ jedenfalls bei einem beendeten Versuch im Ergebnis für möglich, wenn der Täter seine Verwechslung erst nach Vornahme der Tathandlung bemerkt und sich nunmehr erfolgreich um die Rettung seines verletzten Opfers bemüht.

WARUM SOLLTEST DU DIE ENTSCHEIDUNG NOCH LESEN?

1. Die Entscheidung bietet dem Prüfungsamt die Möglichkeit, die Verschränkung einer zivilrechtlichen Einwilligung und strafrechtlichen Verfolgung abzuprüfen.
2. Sie bietet darüber hinaus den ungewöhnlichen „error in persona im Rücktritt“.
3. Die Entscheidung lässt sich vielfältig umbauen, zum Beispiel zum Irrtum des Profikillers, der sein Opfer fasst erschießt, den Irrtum bemerkt, es wiederbelebt, um kurz danach das „richtige“ Opfer zu erschießen und seinen Tötungswillen zu manifestieren.

Und nicht vergessen: Schreib regelmäßig Übungsklausuren!

i JURCASE INFORMIERT:

Den Beschluss des BGH vom 17.04.2024 (1 StR 403/23) findest du kostenfrei [hier](#) auf der Seite des Bundesgerichtshofs.



IM ÖFFENTLICHEN RECHT: NUR WER NICHTS MACHT, MACHT AUCH KEINE FEHLER ... ODER? (2 E 123/23)



von RiVG Dr. David Stadermann,
**Richter am Verwaltungsgericht
in Hamburg und Lehrbeauftragter
an der HAW**

Moin zusammen, heute empfehle ich euch einen interessanten Beschluss des OVG Saarland vom 02. November 2023 (2 E 123/23) in dem es um die Untätigkeitsklage geht!

i JURCASE INFORMIERT:

Den Beschluss des OVG Saarland vom 02.11.2023 (2 E 123/23) findest du kostenfrei [hier](#) auf der Seite des Ministeriums der Justiz Saarland.

WAS IST PASSIERT?

Mit dem hier behandelten Beschluss hat das OVG Saarland eine Entscheidung des VG, ein Verfahren nach § 75 Satz 3 VwGO auszusetzen, bestätigt. Es geht also um die Untätigkeitsklage.

Im Ausgangsverfahren stand die Einbürgerung des Klägers im Streit. Diese beantragte der Kläger Ende Februar 2023 und erhob am 1. Juni 2023 Untätigkeitsklage. Zur Begründung führte er aus, sein Antrag sei mehr als drei Monate nicht beschieden worden. Pauschale Hinweise (auf die Flüchtlingskrise, die Corona-Pandemie, den Ukraine-Krieg) seien kein Grund, den Antrag nicht zu bearbeiten; beim Beklagten lägen „strukturelle Probleme“ vor.



Der Beklagte beantragte, das Verfahren gemäß § 75 Satz 3 VwGO auszusetzen. Er verwies darauf, dass die allermeisten Einbürgerungsanträge – so auch der des Klägers – nicht innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden könnten. Gründe für eine Priorisierung gerade des Falles des Klägers seien nicht dargetan. Zudem führte er aus, was die Behörde getan habe, um die Abläufe zu beschleunigen.

Im September 2023 beschloss das VG, das Verfahren auszusetzen und setzte der Beklagte eine Frist zur Entscheidung bis zum 31. Januar 2024. Zur Begründung führte es aus, es liege ein zureichender Grund dafür vor, dass der Beklagte noch nicht über den Antrag des Klägers entschieden habe. Bei der in § 75 Satz 2 VwGO genannten Sperrfrist von drei Monaten handele es sich nur um die regelmäßige Mindestfrist für die Bearbeitung. Die Frist könne im Einzelfall auch länger sein, wobei das Interesse des Antragstellers an ei-

ner zeitnahen Sachentscheidung und die die Bearbeitungsdauer bedingenden Umstände in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden müssten.

Die dagegen fristgemäß erhobene Beschwerde blieb ohne Erfolg.

WARUM SOLLTEST DU DIESE ENTSCHEIDUNG LESEN?

Der Beschluss bietet die Möglichkeit, die Untätigkeitsklage zu wiederholen:

- Diese ist „eigentlich“ nur eine normale (Verpflichtungs-)Klage, bei der es auf das Vorverfahren bzw. den Erlass des angegriffenen VAs nicht ankommt (lies § 75 Satz 1 VwGO als „zusätzliche Prozessvoraussetzung“). Anerkannt ist daneben auch die „unechte“ Verpflichtungsklage, bei der es nicht um eine Entscheidung in der Sache (den Erlass des VAs), sondern – nur – um die Bescheidung des Antrags geht.
- In der Praxis – subjektiv, hier schreibt der Asylrichter – kommt sie regelmäßig vor, da sie – auch das ist nur subjektiv – dazu führen kann, den eigenen Fall innerhalb der Behörde zu „priorisieren“.
- § 75 Satz 3 VwGO sieht vor, dass Verfahren ausgesetzt werden können, wenn die Beklagte einen zureichenden Grund für die Nichtbescheidung hat. Einen derartigen Grund konnte der Beklagte in dem der Entscheidung des OVG Saarland zugrundeliegenden Sachverhalts vorweisen, wobei dies – natürlich – wie immer eine Frage des Einzelfalles ist.
- Für die Anwaltsklausur: Wie reagiere ich, wenn der Bescheid da ist? Fortführung der Verpflichtungsklage (bei ablehnender Entscheidung) oder Erledigung des Rechtsstreits (§ 161 Abs. 3 VwGO)?

HORBACH

DU BIST EXPERTE FÜRS
RECHT, WIR FÜR DEINE
FINANZEN.



Savita Zentis & Makus Mielke

PARTNERIN & SENIOR FINANZBERATER

»SEIT FAST FÜNF JAHREN UNTERSTÜTZEN
WIR DEUTSCHLANDWEIT JURISTEN DABEI,
SINNVOLLE FINANZIELLE
ENTSCHEIDUNGEN ZU TREFFEN UM
DADURCH IHRE ZIELE IM LEBEN ZU
ERREICHEN.«

WOBEI WIR UNTERSTÜTZEN:

- VERSORGUNGSWERK
- PENSION
- PRIVATE
KRANKENVERSICHERUNG
- ALTERSVORSORGE
- IMMOBILIEN
- INVESTMENT & AIF
- KANZLEIGRÜNDUNG
- VERSICHERUNGEN



TERMINVEREINBARUNG:

TEL: 0157 77027452

E-MAIL: SAVITA-LEAH.ZENTIS@HORBACH.DE

Mehr Informationen auf www.horbach.de

#INTERVIEW

INTERVIEW MIT SAVITA ZENTIS VON HORBACH ÜBER FINANZPLANUNG FÜR JURIST:INNEN



5 INTERVIEW MIT FRAU SAVITA ZENTIS VON HORBACH ÜBER FINANZPLANUNG FÜR JURIST:INNEN

In diesem Interview stellt sich Frau *Savita Zentis* von der HORBACH Wirtschaftsberatung GmbH den Fragen unseres Redaktionsleiters, Rechtsassessor *Sebastian M. Klingenberg*, zu Themen, wie ‚finanzielle Intelligenz‘, den ‚Gesetzen des Geldes‘ und (frühzeitige) Finanzplanung für Rechtsanwält:innen sowie für Richter:innen und Staatsanwältinnen. Erfahre in diesem Zusammenhang auch, wo die Vor- und Nachteile der Leistungen vom Versorgungswerk für Rechtsanwält:innen gegenüber der gesetzlichen oder anderweitigen privaten Leistungen liegen und welche Versicherungen (deshalb) für Jurist:innen besonders sinnvoll sind.

ZUR PERSON

Savita Zentis ist seit vier Jahren selbstständige Finanzberaterin bei der HORBACH Wirtschaftsberatung GmbH und seit Dezember 2023 Partnerin. Seitdem spezialisiert sie sich mit ihrem Team auf die Beratung von Juristinnen und Juristen.

HORBACH 
Rheinauhafen

ZUM UNTERNEHMEN

Die HORBACH Wirtschaftsberatung GmbH wurde 1983 in Köln gegründet, von Michael Horbach, und ist seit 2007 Teil der Swiss Life Group mit Sitz in Hannover und mittlerweile über 20 Centern in 29 Städten. Horbach ist spezialisiert auf die Beratung von Akademiker:innen und gehobenen Privatmandant:innen.

Die Leistungen reichen von ganzheitlichem Vorsorge- und Vermögensmanagement über Existenzgründungsberatung bis zur betrieblichen Altersversorgung. Die Beratung ist umfassend und ein Leben lang. Dazu schöpft HORBACH aus dem umfangreichen Angebot einer Vielzahl namhafter Produktpartner. So erarbeitet HORBACH einen persönlichen Finanzplan – die Grundlage für finanziellen Schutz und wirtschaftliche Freiheit.

DAS INTERVIEW

Klingenberg: Liebe Frau Zentis, vielen Dank zunächst, dass Sie sich für dieses Interview bereit erklärt haben. Sie sind selbstständige Finanzplanerin und Partnerin bei HORBACH und somit Expertin für Finanzplanung. Sie und Ihr Team von HOCHBACH bieten Webinare zum Thema ‚Finanzielle Intelligenz für Juristinnen und Juristen‘ an. Zum Einstieg würde mich daher interessieren, was sich konkret hinter dem Begriff ‚finanzielle Intelligenz‘ verbirgt.

Savita Zentis: Finanzielle Intelligenz bedeutet für uns in erster Linie eine rationale und durchdachte Herangehensweise an das Thema Geld. Dabei geht es vor allem um die persönlichen Ziele, die damit erreicht werden können, sowie die Wünsche, die finanzielle Unterstützung erfordern. Es geht darum, klug zu planen und zu erkennen, dass finanzielle Intelligenz der Grundstein für jegliche Form der Finanzplanung ist.

Ziel ist zu verstehen, wie man die verfügbaren Ressourcen, das Wissen und die Möglichkeiten nutzen kann, um den gewünschten Lebensstandard und die Lebensqualität zu erreichen, die „Gesetze des Geldes“ zu verstehen und Vor- und Nachteile verschiedener finanzieller Entscheidung abwägen zu können, um mit dem gezielten Einsatz von Wissen, persönliche Ziele zu erreichen und sich dabei aller positiven als auch negativen Konsequenzen bewusst zu sein.

Klingenberg: Jurist:innen mögen bekanntlich Gesetze. Wie lauten die sog. ‚Gesetze des Geldes‘ und inwieweit sind diese bei der Finanzplanung zu berücksichtigen?

Savita Zentis: Es wäre schön, wenn es einen klaren Gesetzkatalog gäbe, dem man einfach folgen könnte, um finanziellen Erfolg zu garantieren. Leider ist es nicht so simpel, aber das sind meine drei Grundregeln, die unbedingt beachtet werden sollten, damit Finanzplanung

und Geldmanagement erfolgreich sind.

Das fundamentalste Prinzip des Geldes besteht meiner Meinung nach darin, dass die **Verbindlichkeiten niemals die Vermögenswerte übersteigen sollten**. Das ist eine absolute Grundregel für eine sinnvolle Finanzplanung. Verbindlichkeiten ist all das, was mich Geld kostet und Vermögenswerte sind die Dinge, die mir „passiv“ Geld einbringen oder Dinge, die im Wert steigen, die mit einer Verkaufsabsicht verbunden sind. Eigentlich ist das Ziel von Finanzplanung nur so viele Vermögenswerte aufzubauen, um damit die Verbindlichkeiten zu bedienen.

Ein weiteres wichtiges Prinzip ist es, **zwei bis drei Netto-Monatsgehälter als Reserve** zu haben. Das schafft eine kurzfristige Liquidität für Notfälle und ermöglicht es, Geld für verschiedene Zwecke zu verteilen, während man gleichzeitig das Beste aus dem Geld herausholt.

Zu guter Letzt **muss ein Investment zum Ziel passen**. Das hört sich so simpel an, ist es in der Realität aber leider nicht. Wer sich online mit dem Thema Finanzplanung beschäftigt wird oft eine Standard-Lösung, die verhältnismäßig einfach zu verstehen ist, vorgeschlagen bekommen. Die Realität ist leider nicht so einfach und für ein Ziel gibt es verschiedenste Lösungsansätze, die abhängig von den persönlichen Umständen, Gesetzesänderungen, Kapitalmärkten usw. sind. Das Ziel ist es, aus diesem riesigen Angebot die Möglichkeit zu finden, die zu einem selber passt.

Klingenberg: Wann sollte die Finanzplanung optimalerweise beginnen?

Savita Zentis: Bei uns gibt es einen kleinen Witz, dass der beste Zeitpunkt, um mit der Finanzplanung zu beginnen, eigentlich immer gestern war. Warum ist das so? Natürlich ist damit insbesondere der Zinseszins-Effekt gemeint und andere kleine Vorteile schon im Stu-

dium, aber speziell bezogen auf die Situation unserer Mandanten ist der sinnvollste Zeitpunkt, um mit der Finanzplanung zu starten, so früh wie möglich, also entweder während des Studiums, im Referendariat oder allerspätestens kurz vor dem Berufseinstieg.

Denn viel wichtiger als den Zinseszins-Effekt finde ich den Umgang mit Geld. Wir lernen so vieles in der Schule, aber wie wir wirklich rational und durchdacht mit Geld umgehen, lernen leider nur Wenige. Deswegen halte ich es für zwingen wichtig diesen Skill zu erlernen, bevor der Berufsstart ansteht. Denn egal, wie das Einstiegsgehalt ausfällt, die meisten lernen schnell alles zu verkonsumieren und ab diesem Punkt ist es zwar nicht unmöglich, aber deutlich schwerer für die Menschen Geld zurückzulegen um Ziele in der Zukunft zu erreichen.



Klingenberg: Wieso sollten sich aber gerade Referendar:innen zusätzlich mit dem Thema Finanzplanung beschäftigen, wenn doch schon der juristische Vorbereitungsdienst mit Arbeitsgemeinschaften, Einzelausbildung und Examensvorbereitung einem so viel abverlangt?

Savita Zentis: Die Antwort ist dieselbe wie eine Frage zuvor. Ich weiß aber natürlich, was für ein Stress das Referendariat für die meisten ist, aber aus der Erfahrung kann ich auch sagen, dass es tendenziell nach dem Referenda-

riat zeitlich oft nicht viel besser wird, weshalb ich empfehle sich mit der Thematik Finanzplanung lieber frühzeitig auseinanderzusetzen und einen Ansprechpartner zu haben, als erst dann, wenn es akut und dringend ist, wie beispielsweise kurz vor einer Verbeamtung. Dann bleibt auch mehr Zeit die vorgeschlagenen Lösungen wirklich zu durchdenken und eine ruhige Entscheidung zu treffen. Denn wer es ernst mit sich selber und seinen Zielen meint, ist auch bereit früh die Verantwortung für diese zu übernehmen.

Klingenberg: Finanzplanung ist ein komplexes Thema. In aller Regel beschäftigen sich Jurist:innen, deren Ziel die Anwaltschaft ist, erstmalig damit, wenn es um die dafür zwingend notwendige Berufshaftpflichtversicherung und dem Versorgungswerk für Rechtsanwält:innen geht. Aus eigener Erfahrung kann ich jedoch sagen, dass die meisten Referendar:innen selbst in der Anwaltsstation noch gar keine Vorstellung von dem Versorgungswerk haben. Deshalb möchte ich für unsere Leserschaft etwas Licht ins Dunkle bringen: Was genau macht das Versorgungswerk und wo sind die Vor- und Nachteile der Leistungen vom Versorgungswerk gegenüber der gesetzlichen oder anderweitigen privaten Leistungen?

Savita Zentis: Das Versorgungswerk ist für Rechtsanwälte, Notare und andere berufliche Verbände das Pendant zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk erfolgt automatisch bei Zulassung als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin.

Während die gesetzliche **Rentenversicherung** auf einem Umlagesystem basiert, arbeitet das berufsständische Versorgungswerk nach dem offenen Deckungsplanverfahren, eine Art Mischform. Es gibt zwar eine Form der Umlageverteilung, wodurch auch das Versorgungswerk vom demographischen Wandel beeinflusst ist, jedoch auch Renditen aus Investitionen, was zu einer höheren Rente im

Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung führen kann, aber auch zu Schwankungen in der Höhe der Rente, da dieser Teil vom Kapitalmarkt abhängig ist.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Rente, die man durch das Versorgungswerk erhält, in der Regel deutlich höher ist als die gesetzliche Rente. Dennoch bleibt aufgrund steigender Lebenshaltungskosten oft eine Versorgungslücke von etwa 30% des Einkommens bestehen. Wenn man bedenkt, dass einem plötzlich 30% des Einkommens fehlen, klingt das nicht gerade angenehm. Daher ist es ratsam, sich nicht ausschließlich auf das Versorgungswerk zu verlassen, sondern zusätzlich privat vorzusorgen.

Ein weiterer Vorteil des Versorgungswerks ist die **Berufsunfähigkeitsabsicherung**. Allerdings besteht hier der Nachteil, dass per Definition die versicherte Person keine drei Stunden mehr am Tag anwaltlich tätig sein kann und diese Definition nur in wenigen Fällen tatsächlich eintritt, so wie die Abgabe der Berufszulassung als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin im Falle einer Leistung bei Berufsunfähigkeit. Auch die Höhe deckt nicht immer die persönlichen Ausgaben ab. Diese Absicherung ist aber trotzdem deutlich besser, als die der gesetzlichen Rentenversicherung, in der eine grundsätzliche Arbeitsunfähigkeit in jedem Beruf existieren muss und nicht nur in der anwaltlichen Tätigkeit.

Was die **Krankenversicherung** betrifft, so können Mitglieder des Versorgungswerks sowohl gesetzlich als auch privat versichert sein. Privat natürlich nur dann, wenn sie selbstständig sind, oder im Jahr 2024 mehr als 5.775€ mtl. verdienen. Während bei Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung die Beiträge zur Krankenversicherung in der Rente durch die Krankenversicherung der Rentner zu 50% übernommen werden, müssen die Beiträge zur Krankenversicherung in der Rente von Versicherten des Versorgungswerks zu 100% selber getragen werden.

Zusätzlich sind die Versorgungswerke auch politisch immer wieder in Diskussion, vor allem in Bezug auf die aktuelle Rententhematik. Also ist für junge Rechtsanwälte auch die Fragen offen, ob es die Versorgungswerke zum Start ihrer Rente noch gibt.

Zusammenfassend kann man sagen, dass das Versorgungswerk im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung deutlich bessere Leistungen bietet. Allerdings bedeutet das nicht automatisch, dass damit auch alle individuellen Bedürfnisse abgedeckt sind, insbesondere in Bezug auf Lebensqualität und Lebensstandard und in vielen Punkten auch der Planbarkeit.

Klingenberg: Sie haben ja bereits einige Versicherungen genannt, deshalb hieran anknüpfend und tiefer greifend: Welche Versicherungen sind für Jurist:innen besonders sinnvoll?

Savita Zentis: Das hängt natürlich stark vom angestrebten Karriereweg ab. Es gibt jedoch einige finanzielle Maßnahmen, die allgemein gültig sind. Zum Beispiel haben wir gerade das Versorgungswerk betrachtet, das im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung besser abschneidet. Das ist jedoch nicht spezifisch auf den gewünschten Lebensstandard ausgerichtet. Daher ist es wichtig, eine Vorsorge zu treffen, die die persönlichen Ziele und den gewünschten Lebensstandard berücksichtigt, inklusive staatlicher Unterstützung. Auch die steuerliche Gestaltung der Vorsorge ist ein wichtiger Aspekt der Finanzplanung.

Des Weiteren haben wir über die Berufsunfähigkeitsabsicherung im Versorgungswerk gesprochen, die strenge Bedingungen hat. Insgesamt ist die Einkommensabsicherung für Juristen von großer Bedeutung, egal ob Mitglied des Versorgungswerks, verbeamtet, Richter*in oder klassisch angestellt. Mit der Einkommensabsicherung sollten sich Jurist:innen schon so früh wie möglich beschäf-



tigen, da der Großteil meiner Mandanten, die ich erst später auf ihrem Karriereweg kennenlernen keine Möglichkeit der Einkommenssicherung mehr haben, auf Grund von kleineren gesundheitlichen Einschränkungen, wie beispielsweise einer Skoliose, die vor 4 Jahren diagnostiziert wurde, aber keine gesundheitliche Einschränkungen darstellt.

Auch die Absicherung für die private Krankenversicherung, unabhängig vom späteren Karriereweg, ist wichtig. Hier gelten dieselben gesundheitlichen Schwierigkeiten, wie bei der Einkommenssicherung.

Zu guter Letzt natürlich die Berufshaftpflicht, die für jeden Rechtsanwalt unerlässlich ist.

Welche Versicherungen letztendlich wichtig sind, hängt auch vom späteren beruflichen Werdegang ab, ob man Mitglied im Versorgungswerk, eine Pension erhält oder in der gesetzlichen Rentenversicherung ist, oder ob man selbstständig ist und die Vorsorge selbstständig übernimmt.

Klingenberg: Was sollten frische Volljurist:innen im Bereich Finanzplanung sonst noch beachten, wenn sie anwaltlich tätig werden wollen? Inwieweit gibt es bei der Finanzplanung Unterschiede zwischen Selbstständigkeit in der eigenen Kanzlei und der Anstellung als Rechtsanwält:in in einer Kanzlei?

Savita Zentis: Da es so viele Unterschiede gibt, beginne ich mit den Gemeinsamkeiten: In beiden Fällen ist die Zulassung in der Rechtsanwaltskammer und damit der Abschluss einer Berufshaftpflicht relevant und beide sind Mitglieder des Versorgungswerks und damit spielen oben genannte Vor- und Nachteile des Versorgungswerks eine Rolle.

Angestellte sollten sich über die Möglichkeit der betrieblichen Altersvorsorge erkundigen, die ihnen zusteht.

Selbstständige Rechtsanwälte gelten als Freiberufler und müssen demnach kein Gewerbe anmelden, sie müssen ihre Tätigkeit lediglich dem Finanzamt melden. Zusätzlich gilt die Kanzleipflicht, es braucht also einen Ort an dem die Tätigkeit ausgeübt wird und an den die Post gesendet wird. Das kann zu Anfang aber auch zu Hause sein, da Büroräumlichkeiten oft mit hohen Kosten verbunden sind. Wer Mitarbeiter, wie beispielsweise eine Assistenz haben möchte, muss diese zusätzlich bei der Arbeitsagentur melden und Kosten für Sozialversicherungen der Mitarbeiter mit in die Finanzplanung der Kanzlei aufnehmen. Für all diese Themen sollte zwingend ein Steuerberater:in mit hinzugezogen werden. Außerdem sollte ein Businessplan aufgestellt werden und vorab eine Übersicht über Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

Aus Sicht der privaten Finanzplanung empfehle ich auf Grund der zu Anfang oft sehr schwankenden Einnahmen die Höhe der Steuerrücklagen, die gebildet werden sollten, mit dem Steuerberater zu besprechen und sich monatlich ein fixes Gehalt auf ein privates Konto zu zahlen. Es muss eingeplant wer-

den, dass Beiträge an das Versorgungswerk abgehen und dass die Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung komplett selber getragen werden müssen. Zusätzlich sollten sich junge Selbstständige so schnell wie möglich einen großen finanziellen Puffer aufbauen, falls in einem Monat das Einkommen geringer sein sollte.

Diese Thematik ist aber natürlich extrem komplex und hängt von vielen Faktoren der persönlichen Planung ab, dass immer individuell geprüft werden sollte, was einen davon wirklich betrifft.

Klingenberg: Was sollten demgegenüber frische Volljurist:innen im Bereich Finanzplanung unbedingt beachten, wenn deren Ziel das Richteramt oder die Staatsanwaltschaft ist?

Savita Zentis: Zunächst sollte man beachten, dass Staatsanwälte verbeamtet werden und Richter zwar nicht, aber finanzplanerisch denselben Vor- und Nachteilen unterliegen.

Die größten Unterschiede in der Finanzplanung liegen im Anspruch auf eine Pension, Beihilfe und das Ruhegehalt, ab der Verbeamtung auf Lebenszeit.

Die Pension ist die Altersvorsorge für Beamte (und Richter). Dieses wird nach Folgender Formel berechnet: „ruhegehaltstfähige Dienstzeit“ x 1,79375% = Ruhegehaltssatz, der durchschnittlichen Bezüge der letzten zwei Jahre vor Pensionseintritt. Das waren 2023 im Durchschnitt 66,9%. Das Maximum liegt bei 40 Dienstjahren mit 71,75%. Elternzeiten zählen beispielweise nicht zur ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und Teilzeit zählt auch nur prozentual. Trotzdem sind die Bezüge deutlich höher als in den meisten anderen Berufsgruppen.

Die Beihilfe ist ein Zuschuss zur Krankenversicherung, in den meisten Ländern 50%. Lei-

der ist es immer noch so, dass die meisten Bundesländer die Beihilfe nur dann zahlen, denn die verbeamtete Person privat krankenversichert ist. Die privaten Krankenversicherer entscheiden aber auf Basis des Gesundheitszustandes, wen Sie annehmen und wen nicht und hier habe ich auch schon oft genug gesehen, dass es zu einer Ablehnung kam, die dazu geführt hat, dass meine Mandanten ihre Krankenversicherung als Beamte selber zahlen mussten. Das kann man aber verhindern, indem man frühzeitig einen sogenannten Optionstarif abschließt. Ich sag dazu immer, dass man sich seinen „Gesundheitszustand einfriert“ und später unabhängig vom dann herrschenden Gesundheitszustand in die private Krankenversicherung wechseln kann.

Zu guter Letzt bedeutet Dienstunfähigkeit bei Beamten die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand. Das Ruhegehalt wird dann um 3,6% pro Jahr gekürzt, aber maximal um 10,8%. Es besteht aber ein Anspruch auf Mindestversorgung von ca. 700-1.500€. Ob der Anspruch ausreicht oder nicht ist abhängig von der persönlichen Situation und sollte immer individuell besprochen werden.

Hier höre ich immer wieder „Ich bin verbeamtet, meine Versorgung reicht aus.“. Und es ist richtig, dass die Versorgung von Beamten deutlich besser ausfällt als in anderen Berufsgruppen, aber ob diese wirklich zu Ziel passt, hängt von den persönlichen Umständen ab.

Klingenberg: Was sind die drei typischen Irrglauben bei der Finanzplanung und wie lässt man sich als unerfahrene:r Jurist:in hiervon auf einen falschen Weg verleiten?

Savita Zentis: Der typischste Irrglaube ist „Ich habe noch Zeit bis ich mit meiner Finanzplanung beginne.“ Zeit ist in der Finanzplanung mit das wichtigste Gut. Mit dem

tendenziell überdurchschnittlichen Einkommen, dass Juristen und Juristinnen erwarten können ist es in der Theorie natürlich möglich später zu beginnen, aber das führt in der Regel dazu, dass emotionale Ziele, die das Reisen, die Familienplanung oder die Immobilie in die spätere Zukunft rücken. Wer das nicht möchte sollte so früh wie möglich anfangen.

Der zweite Irrglaube ist, wie oben bereits bei den Gesetzen des Geldes beschrieben, der Gedanke, dass finanzplanerische Themen einzeln zu betrachten wären. Jeder einzelne Punkt in der Planung hat Auswirkungen auf Andere. Einige davon sind sehr offensichtlich, wie der Zusammenhang zwischen Familienplanung und beispielweise einer Selbstständigkeit, aber vielen Punkten sind sich die Wenigsten bewusst. Wie der Tatsache, dass beispielsweise meine Altersvorsorge ausreichend sein muss, wenn ich eine Immobilie über die Bank finanzieren möchte, was besonders dann schwieriger ist, wenn ich die letzten zwei Jahre in Elternzeit war.

Der dritte Irrglaube ist der Gedanke: „Für mich ist Finanzplanung nicht wichtig, da ich später sowieso viel Geld verdiene.“ So wie viele Lotto-Gewinner nach einiger Zeit wieder pleite sind, bedeutet viel Geld zu verdienen nicht automatisch viel Geld zu haben. Wer den Umgang mit Geld nie lernt, wird dieses immer verkonsumieren und nie in der Lage sein in Zukunft Ziele und vor allem finanzielle Freiheit zu erreichen.

Klingenberg: Möchten Sie unserer Leserschaft das Interview abschließend noch etwas mit auf deren Weg geben?

Savita Zentis: Bis das Thema der Finanzplanung nicht auf dem Schullehrplan steht wünsche ich mir, dass jeder Mensch selber die Verantwortung für die eigenen Ziele übernimmt und sich mit den Thematiken der

finanziellen Bildung beschäftigt. Ob Jemand das Gelernte dann umsetzt oder nicht liegt bei jedem und jeder Einzelnen, aber zwingend wichtig um Entscheidungen zu treffen ist alle Konsequenzen dieser Entscheidung zu kennen, ob negativ oder positiv.

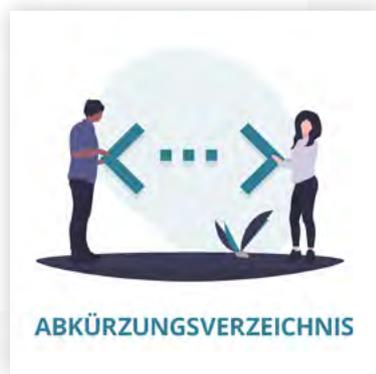
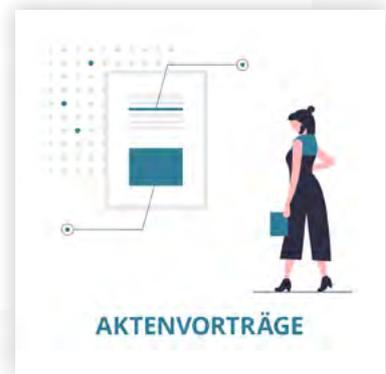
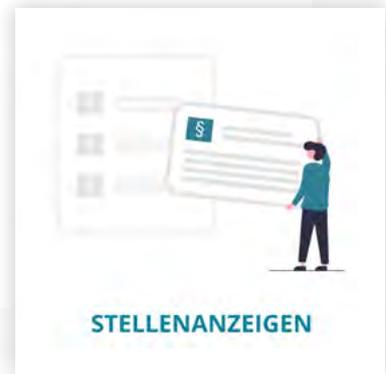
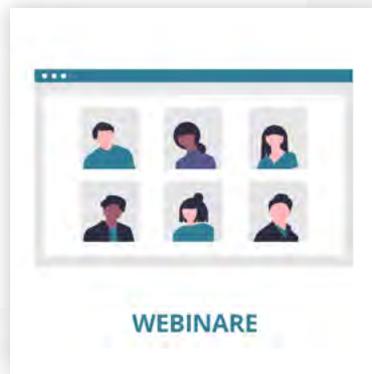
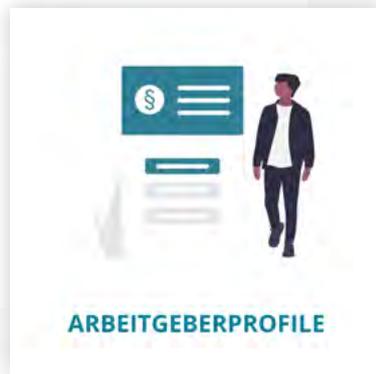
Vielen Dank für das Interview.

i JURCASE INFORMIERT:

Du möchtest mehr über Finanzplanung erfahren? [HIER](#) gibt es zahlreiche weitere Informationen zu diesem Thema.



HIER FINDEST DU WEITERE NÜTZLICHE FEATURES FÜR DEINE JURISTISCHE AUSBILDUNG UND DEN KARRIERESTART:





Jur § Case
JOBS

**REGISTRIERE DICH
JETZT & PROFITIERE
VON DEN NEUEN
JURCASE REWARDS!**

**EINLOGGEN,
PUNKTE SAMMELN &
PRÄMIEN SICHERN!**

SCHLUSSTEIL

Hinweis:

Dieses Digitalmagazin wird durch Partner:innen und Unterstützer:innen der juristischen Ausbildung finanziert und kann deshalb kostenlos angeboten werden.

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie sind als Leitfaden zu verstehen und sollen als Anregungen dienen. Herausgeberin und Autor:innen übernehmen jedoch keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Leitfaden enthaltenen Ausführungen.

Hinweis zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Magazins wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Leser:innen ausschließlich zur privaten Verwendung bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche (und auch elektronische) Verbreitung der Veröffentlichung der Informationen aus diesem Magazin darf nur unter vorheriger Zustimmung durch die Herausgeberin erfolgen. In einem solchen Fall ist die Herausgeberin als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Magazin zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Magazin überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und / oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt.
- Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzung des Leitfadens zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet, das Magazin im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und / oder öffentlich wiederzugeben.

JURCASE INFORMIERT:

Möchtest du dich zu einem Thema mitteilen oder hast du beim Lesen Lust bekommen selbst solche Erfahrungsberichte zu erstellen, dann melde dich bei unserem Redaktionsleiter Sebastian M. Klingenberg mit einer E-Mail an Redaktion@JurCase.com. Weitere Informationen zu diesem Thema findest du auch auf unserer [Homepage](#).

JURCASE GMBH

Münzstr. 27A
51379 Leverkusen
info@JurCase.com
02171 7056844

Geschäftsführender Gesellschafter:
Alexander Bangert

Amtsgericht Köln: HRB 89062
USt-IdNr.: DE308860378



IMPRESSUM